

## Vorlage Nr. 15/1387

öffentlich

**Datum:** 03.01.2023  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Kubny, Diederichs, Dr. Wiederer, Derksen

<b>Sozialausschuss</b>	<b>17.01.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>26.01.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>10.02.2023</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>14.02.2023</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle  
(KoKoBe)**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
2. Den Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
3. Den überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
4. Der Umsetzung der Weiterentwicklung durch Etablierung von KoKoBe-Verbund-Koordinator\*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	Produktgruppe 090, Produkt 090.01
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan ja
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	2023: 300.000 Euro, 2024: 600.000 Euro, ab 2025: laufend 872.000 Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja	

In Vertretung

L i m b a c h

## Zusammenfassung:

Mit Beschluss vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) wurde die Verwaltung damit beauftragt, für die „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Beratung zu entwickeln und in die Umsetzung zu bringen.

Zeitgleich wurde die Förderhöhe für die KoKoBe für die Jahre 2018 und 2019 erhöht und mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 05.07.2019 (Vorlage Nr. 14/3325) eine jährliche, indexbasierte Anpassung der Förderung, analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer, für die KoKoBe beschlossen.

Zur Entwicklung einer Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung der Peer-Beratung wurden im Jahr 2019 zwei Veranstaltungen mit den Fachkräften, der Trägervertreter\*innen der KoKoBe sowie der KoKoBe-Begleitgruppe durchgeführt. Diese sind in den Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe in den Pilotregionen SEIB 106+ eingeflossen.

Im Rahmen des Projekts „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)“ (Vorlage Nr. 15/797), Teilprojekt BTHG 106+, wurde in drei Pilotregionen (Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis) erprobt, wie eine LVR-Beratung vor Ort durch das LVR-Fallmanagement etabliert werden kann. In diesen Prozess wurden auch die KoKoBe-Trägerverbände der drei Pilotregionen einbezogen. Die Erfahrungen wurden genutzt, um eine Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der KoKoBe zu entwerfen. Dieses berücksichtigt:

- Die Öffnung der KoKoBe für alle Personengruppen und Behinderungsformen sowie Lebenslagen, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern.
- Die KoKoBe bleibt als Marke erhalten. Die KoKoBe nutzt weiterhin ihre spezifische fachliche Expertise, insbesondere für die Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen.
- Die LVR-Beratung vor Ort und die KoKoBe arbeiten in der Region eng zusammen und erfüllen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag nach § 106 SGB IX. Räume werden gemeinsam genutzt, Beratungen und Beratungskonferenzen können im Einzelfall gemeinsam durchgeführt werden.
- Für eine zielgerichtete Steuerung der KoKoBe werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
  - Verabschiedung verbindlicher Standards durch den LVR für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe),
  - Verabschiedung neuer LVR-Förderrichtlinien für die KoKoBe,
  - Etablierung einer regionalen KoKoBe-Verbund-Koordination,
  - Abschluss von sozialraumorientierten und regionalisierten Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbänden,
  - Förderung, Ausbau und Etablierung der Peer-Beratung bei allen KoKoBe-Trägerverbänden im gesamten Rheinland,
  - Verabschiedung von aktuellen Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Die Umsetzung der Weiterentwicklung der KoKoBe soll ab dem Jahr 2023 erfolgen und in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden. Bis Ende 2025 sollen in allen Gebietskörperschaften die KoKoBe-Trägerverbände neu strukturiert und eine KoKoBe-Verbund-Koordination etabliert sein. Zudem sollen in allen Gebietskörperschaften regionalisierte Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbänden abgeschlossen worden sein.

Der Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe wird parallel weiter vorangetrieben. Im Jahr 2023 werden bis zu vier weitere Standorte Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut und bis Ende 2025 soll die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage der Fördergrundsätze für die Peer-Beratung bei der KoKoBe etabliert sein (s. Vorlage Nr. 15/1394).

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z7 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1387**

### **Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2023**

#### Inhalt

1. Einführung und Sachstand .....	3
2. Ergebnisse .....	4
3. Umsetzung und Ausblick .....	5
4. Beschlussvorschlag .....	6

### **Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe) unter Berücksichtigung der Peer-Beratung bei der KoKoBe**

#### **1. Einführung und Sachstand**

Mit Beschluss vom 01.10.2018 (Vorlage Nr. 14/2893) wurde die Verwaltung damit beauftragt, für die „Umsetzung des BTHG beim LVR - hier: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer-Beratung zu entwickeln und in die Umsetzung zu bringen.

Zeitgleich wurde die Förderhöhe für die KoKoBe für die Jahre 2018 und 2019 erhöht und mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 05.07.2019 (siehe Vorlage Nr. 14/3325) wurde eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer für die KoKoBe beschlossen. Diese gilt ebenso für die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und die Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SpKoM), die durch das LVR-Dezernat Klinikverbund und Heilpädagogische Hilfen gefördert werden.

Um eine Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung der Peer-Beratung zu entwerfen, wurden im Jahr 2019 zwei Veranstaltungen mit den KoKoBe durchgeführt. An diesen Veranstaltungen haben sowohl Trägervertreter\*innen als auch KoKoBe-Mitarbeiter\*innen teilgenommen. Die Impulse und Anregungen aus dem Kreis der KoKoBe und Trägervertreter\*innen wurden aufgenommen und in den Eckpunkten zur Weiterentwicklung der KoKoBe in den Pilotregionen SEIB 106+ zusammengefasst.

Vom 01.07.2019 bis 30.06.2022 wurde im Rahmen des Projekts "Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB)" (Vorlage Nr. 15/797), Teilprojekt BTHG 106+, in Zusammenarbeit der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und dem LVR-Dezernat Soziales eine Piloterprobung in 3 Regionen durchgeführt. In den Pilotregionen Stadt Duisburg, Rhein-Erft-Kreis, Oberbergischer Kreis erfolgte eine Erprobung der integrierten

Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie der Übernahme der Erst-Bedarfsermittlung durch das LVR-Fallmanagement. Die KoKoBe-Trägerverbände der drei Pilotregionen wurden in die Projektarbeit einbezogen und es erfolgte eine Erprobung der Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Eckpunkte zur Weiterentwicklung der KoKoBe.

## **2. Ergebnisse**

Das SEIB-Projekt, Teilprojekt BTHG 106+, wurde am 30.06.2022 abgeschlossen und eine Evaluation der Ergebnisse durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in einer Veranstaltung am 27.10.2022 den Führungskräften und dem Fallmanagement der LVR-Dezernate Kinder, Jugend und Familie und dem LVR-Dezernat Soziales präsentiert. Mit der Vorlage Nr. 15/1388 „Abschlussbericht zum Projekt „Sozialräumliche Erprobung Integrierter Beratung (SEIB) Teilprojekt BTHG 106+“ werden sie zur Kenntnis gegeben.

Die Erfahrungen aus dem SEIB-Projekt, Teilprojekt BTHG 106+, wurden genutzt, um eine Rahmenkonzeption für die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen zu entwickeln. Folgende Prämissen sind dabei berücksichtigt worden:

- Öffnung der KoKoBe für alle Personengruppen und Behinderungsformen sowie Lebenslagen, um die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern.
- Die KoKoBe bleibt als Marke erhalten. Die KoKoBe nutzt weiterhin ihre spezifische fachliche Expertise, insbesondere für die Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen.
- Die LVR-Beratung vor Ort und die KoKoBe arbeiten in der Region eng zusammen und erfüllen gemeinsam den gesetzlichen Auftrag nach § 106 SGB IX. Räume werden gemeinsam genutzt, Beratungen und Beratungskonferenzen können im Einzelfall gemeinsam durchgeführt werden.
- Für eine zielgerichtete Steuerung der KoKoBe werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
  - Verabschiedung verbindlicher Standards durch den LVR für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe),
  - Verabschiedung neuer LVR-Förderrichtlinien für die KoKoBe,
  - Etablierung einer regionalen KoKoBe-Verbund-Koordination,
  - Abschluss von sozialraumorientierten und regionalisierten Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbänden,
  - Förderung, Ausbau und Etablierung der Peer-Beratung bei allen KoKoBe-Trägerverbänden im gesamten Rheinland,
  - Verabschiedung von aktuellen Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Die Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Arbeit der KoKoBe sind in den Dokumenten, die dieser Vorlage angefügt sind, detailliert beschrieben:

- Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung im Rheinland (Anlage 1),
- Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (Anlage 2),

- Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) (Anlage 3).

### 3. Umsetzung und Ausblick

Die Umsetzung der Weiterentwicklung der KoKoBe soll ab dem Jahr 2023 erfolgen und in einem dreijährigen Prozess auf alle Gebietskörperschaften ausgerollt werden.

Bis Ende 2025 sollen in allen Gebietskörperschaften die KoKoBe-Trägerverbünde neu strukturiert und eine KoKoBe-Verbund-Koordination etabliert sein.

Zudem sollen in allen Gebietskörperschaften regionalisierte Zielvereinbarungen mit den KoKoBe-Trägerverbänden abgeschlossen worden sein.

Der Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe wird parallel weiter vorangetrieben.

Im Jahr 2023 werden bis zu vier weitere Standorte Peer-Beratung bei der KoKoBe aufgebaut und bis Ende 2025 soll die Peer-Beratung bei der KoKoBe in allen rheinischen Gebietskörperschaften auf Grundlage der Fördergrundsätze für die Peer-Beratung bei der KoKoBe etabliert sein. Ein Beschlussvorschlag für den weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe „Weiterer Ausbau der „Peer-Beratung bei der Koordinierungs-, Kontakt-, und Beratungsstelle (KoKoBe)“ im ganzen Rheinland bis Ende 2025“ wird mit der Vorlage Nr. 15/1394 vorgelegt.

Im Haushaltsjahr 2023 sind für die KoKoBe-Förderung bisher insgesamt 5.680.000 Euro eingeplant. Zusätzlich zu der bereits bewilligten KoKoBe-Förderung werden mit dieser Vorlage weitere finanzielle Mittel für die Weiterentwicklung der KoKoBe zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung der Maßnahmen setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 % der Gesamtförderung der 26 KoKoBe-Trägerverbünde für die Etablierung einer KoKoBe-Verbund-Koordination (mind. 5000 Euro pro KoKoBe-Trägerverbund) und
- 10 % der Gesamtförderung der 26 KoKoBe-Trägerverbünde für die Umsetzung auf sozialräumlich ausgerichtete Zielvereinbarungen (mind. 10.000 Euro pro KoKoBe-Trägerverbund) in jeder Gebietskörperschaft.

Die finanzielle Förderung der KoKoBe wird demnach um folgende Beträge erhöht:

Im Jahr 2023 für 9 KoKoBe-Trägerverbünde:	300.000 Euro,
Im Jahr 2024 für 18 KoKoBe-Trägerverbünde:	600.000 Euro,
Ab dem Jahr 2025 für 26 KoKoBe-Trägerverbünde:	872.000 Euro.

Die vorgesehenen Mehraufwendungen werden über die Budgetierungsregelungen durch Minderaufwand in anderen Produkten innerhalb der Produktgruppe 090 gedeckt.

#### **4. Beschlussvorschlag**

1. Der Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
2. Den Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
3. Den überarbeiteten Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit Behinderung (Stand 2023) wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.
4. Der Umsetzung der Weiterentwicklung durch Etablierung von KoKoBe-Verbund-Koordinator\*innen und dem Abschluss von Zielvereinbarungen in allen Gebietskörperschaften bis Ende 2025 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1387 zugestimmt.

In Vertretung

LEWANDROWSKI



Bearbeitung:

Frau Kubny, Frau Diederichs, Frau Klukas, Herr Derksen, Herr Dr. Wiederer

**Rahmenkonzeption zur Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung der LVR-Beratung vor Ort sowie der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland**

Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen unter Berücksichtigung des Aufbaus der Peer-Beratung und der LVR-Beratung vor Ort im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Rheinland

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Öffnung für alle Personenkreise und Lebenslagen .....	4
1.2	Verzahnung mit der Beratung nach § 106 SGB IX.....	4
1.3	Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe .....	4
2	Historie der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen .....	5
2.1	Grundlagen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen .....	5
2.2	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen im Rheinland – die „Marke“ .....	6
3	Beratung im Kontext des Bundesteilhabegesetzes .....	7
3.1	Beratung nach § 106 SGB IX .....	8
3.1.1	Beratungsstandards der LVR-Beratung vor Ort.....	8
3.1.2	Gemeinsames Rollenverständnis der Beratung vor Ort .....	9
3.2	Elemente qualifizierter Beratung .....	9
3.2.1	Erfahrung der AG - KoKoBe in den Pilotregionen .....	10
3.2.2	Zukünftige Ausrichtung der KoKoBe.....	11
3.3	Beratung gestalten – Neues Aufgabenprofil in der Beratung.....	12
3.3.1	Teilhabe stärken: Integrierte Beratung .....	14
3.3.2	Personenzentrierung: Individuelle Beratung.....	14
3.3.3	Sozialraumorientierung: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten .....	15
3.3.4	Diversity und Antidiskriminierung: Vielfalt berücksichtigen .....	16
3.3.5	Gewaltschutz: Prävention und Aufmerksamkeit in der KoKoBe .....	16
3.3.6	Partizipation: Teilhabemehrwert durch Beratung .....	17
3.3.7	Vernetzung: Niederschwellige Zugänge ermöglichen.....	17
3.3.8	Kooperation: Bedarfsermittlung gemeinsam gestalten .....	18
3.3.9	Peer-Beratung: Expert*innen in eigener Sache .....	18
4	Qualitätssicherung .....	19
4.1	Qualitätskriterien .....	19
4.2	Beratungsqualität.....	20
4.3	Prozesssteuerung .....	20
4.4	Qualifizierung und Weiterbildung .....	20
5	Vorgaben zur Struktur und Ablauf.....	21
6	Resümee .....	21
	Abkürzungsverzeichnis .....	23
	Anlagen.....	23
	Literaturverzeichnis .....	24

# 1 Einleitung

Kernanliegen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch die volle, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu verbessern. Die Möglichkeiten der Selbstbestimmung sowie zur individuellen Lebensführung sollen erweitert und positiv verändert werden. Hierzu wurde die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung durch den Gesetzgeber intensiviert. So wurde die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX etabliert. Zudem erhielten die Träger der Eingliederungshilfe (in § 106 SGB IX) mit der Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 nach § 106 SGB IX (durch die Träger der Eingliederungshilfe) einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, ihre „Beratung und Unterstützung“ der Leistungssuchenden auszugestalten. Mit dem am 11.07.2018 durch den Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedeten Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW (AG-BTHG NRW) wurden u.a. die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt. Die Durchführung der hiermit verbundenen Aufgaben wurde beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) dem Dezernat Kinder, Jugend und Familie (Dezernat 4) sowie dem Dezernat Soziales (Dezernat 7) übertragen. Die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX ist ab dem 01.01.2020 eine Pflichtaufgabe des Eingliederungshilfeträgers geworden. Ausgangspunkt für die Beratung, Unterstützung und Bedarfsermittlung durch LVR-Mitarbeitende der LVR-Dezernate 4 und 7 sind Beratungsstandorte vor Ort in den Gebietskörperschaften. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des § 106 SGB IX wurde durch den Beschluss des Landschaftsausschusses vom 09.07.2018 mit der Vorlage-Nr. 14/2746 „Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung“ verbunden.

Seit 2004 beraten die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Auftrag des LVR insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung<sup>1</sup> zu Wohnhilfen, insbesondere zum selbständigen Wohnen. Es ist unerlässlich, dass mit den regionalen KoKoBe kooperiert und Synergien hergestellt werden, z.B. hinsichtlich der Nutzung von Räumlichkeiten und in Bezug auf das Beratungsangebot. Der Aufbau der LVR-Beratung vor Ort soll zudem abgestimmt mit den Städten, Kreisen und kreisangehörigen Städten erfolgen, um ggf. räumliche Ressourcen gemeinsam zu nutzen und durch eine inhaltlich-fachliche Abstimmung mit den Beratungsangeboten der örtlichen Träger der Entwicklung von Parallelstrukturen entgegenzuwirken.

Für die KoKoBe ist vor diesem Hintergrund eine Neuausrichtung und Weiterentwicklung unabdingbar. Folgt man § 1 SGB IX lautet mit Umsetzung des BTHG die Zielsetzung für die KoKoBe: Die KoKoBe wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. Um dies zu erreichen, schlagen die KoKoBe für die Menschen mit Behinderung eine Brücke zwischen der sozialrechtlich orientierten Beratung nach § 106 SGB IX und dem Sozialraum. Das Aufgabenprofil der KoKoBe ist vor diesem Hintergrund neu auszugestalten.

---

<sup>1</sup> Die Begriffsbestimmung „Menschen mit geistiger Behinderung“ erfolgt auf Basis des § 2 SGB IX. Aus diesem Grund finden die in den Rehabilitations- und Sozialwissenschaftlichen gebräuchlichen Begriffe wie „Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung“ oder „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ keine Anwendung.

Mit Beschluss vom 09.07.2018 hat der Landschaftsausschuss dem Antrag 14/222 zugestimmt, mit dem die Verwaltung beauftragt wird, ein Konzept zur Weiterentwicklung der vorhandenen Beratungsstruktur der KoKoBe zu erstellen. Hierbei sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- der umfassende gesetzliche Beratungs- und Unterstützungsauftrag des Leistungsträgers nach § 106 SGB IX und die Begleitung im Gesamt- / Teilhabeplanverfahren mit eigenen Mitarbeitenden im dezentralen Einsatz,
- die Kompetenz der Peerberater\*innen als Expertinnen und Experten in eigener Sache,
- die Würdigung der bestehenden psychosozialen Beratungskompetenz der KoKoBe,
- eine Öffnung der KoKoBe für alle Lebenslagen und Behinderungsformen.

Auf dieser Basis können den KoKoBe wichtige Entwicklungsaufgaben aufgezeigt werden.

### 1.1 Öffnung für alle Personenkreise und Lebenslagen

Mit der Weiterentwicklung erfolgt eine Neuausrichtung der KoKoBe auf die Ziele und Leitgedanken des BTHG. Die KoKoBe wirken zukünftig mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. Die Beratung ist für alle Personenkreise und Behinderungsformen sowie Lebenslagen zu öffnen.

Die Öffnung des Beratungsangebots bezieht sich auch auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. die Beratung ihrer Sorgeberechtigten. Die KoKoBe nutzen in der Beratung u.a. ihre Kompetenzen im Sozialraum und unterstützen unter Heranziehung des örtlichen Beratungsnetzwerks die Ratsuchenden dabei passgenaue Hilfen zu erhalten. Erweist sich das regionale Beratungsnetzwerk als unzureichend, kann der KoKoBe-Trägerverbund durch den LVR mithilfe einer Zielvereinbarung damit beauftragt werden, seine Beratungsexpertise entsprechend zu erweitern.

### 1.2 Verzahnung mit der Beratung nach § 106 SGB IX

Die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort geht Hand in Hand mit der Weiterentwicklung der KoKoBe. In enger Kooperation und Zusammenarbeit mit der LVR-Beratung vor Ort tragen die KoKoBe dazu bei, die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX (des LVR als Eingliederungshilfeträger) sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf verschiedenen Ebenen, z.B. durch gemeinsame Beratungen, durch die Übernahme von Erstbedarfsermittlungen insbesondere für Menschen mit geistigen Behinderungen. Gemeinsame Beratungen und / oder Bedarfsermittlungen finden auch in den Räumlichkeiten der KoKoBe statt. Die sozialräumliche Vernetzung des LVR-Beratungsangebots vor Ort wird durch die KoKoBe unterstützt.

### 1.3 Auf- und Ausbau der Peer-Beratung an den KoKoBe

Der LVR hält an dem KoKoBe-Beratungsangebot fest und fördert mit dem Beschluss 14/2893 vom 01.10.2018 die „Umsetzung des BTHG beim LVR: Aufbau von Beratung u. Unterstützung nach § 106 SGB IX sowie Weiterentwicklung der KoKoBe unter Berücksichtigung von Peer-Counseling“ (siehe Vorlage-Nr. 14/2893). Die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe wird sukzessive auf das ganze Rheinland ausgeweitet.

## 2 Historie der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Die Weiterentwicklung der KoKoBe baut auf der langjährigen psychosozialen Kompetenz und Expertise der KoKoBe im Rheinland auf. Im Folgenden wird die Historie der KoKoBe kurz zusammengefasst, dargestellt und auf deren Aufbau, die fachlichen Grundlagen und Ziele sowie die Anforderungen an die KoKoBe-Beratungsangebote eingegangen (siehe Vorlagen Nr. 11/619 und Nr. 11/174).

Am 01.07.2003 wurden die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII a. V. zum selbstständigen Wohnen.

Durch diese Zusammenführung der Zuständigkeit für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe sollte dem sozialhilferechtlichen Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen Rechnung getragen werden. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich die ambulanten Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung noch im Aufbau. Die KoKoBe wurden geschaffen, um ein niederschwelliges Beratungsangebot für Menschen mit einer geistigen Behinderung vorzuhalten. Dabei ist die Beratung durch die KoKoBe ein wichtiger Baustein von mehreren Leistungsangeboten der KoKoBe.

Die KoKoBe wirkten bis 2018 an den Hilfeplankonferenzen mit und haben sich daran beteiligt, anhand von Bedarfsermittlungen mit dem IHP gemeinsam mit weiteren Leistungserbringern aus der Gebietskörperschaft, Vertreter\*innen des jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgers und des LVR fachliche Empfehlungen für konkrete Unterstützungsleistungen im Einzelfall zu ermitteln. Die KoKoBe waren an den Regionalkonferenzen beteiligt, die sich mit einzelfallübergreifenden Planungsfragen und der Weiterentwicklung der vor Ort existierenden Angebote für Menschen mit Behinderung beschäftigten.

### 2.1 Grundlagen der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

In einer Förderrichtlinie, die bis heute gültig ist, wurden die Ziele und Aufgaben der KoKoBe festgelegt (Anlage 5 LVR-Richtlinie von 2004) mit dem Ziel, den flächendeckenden Aufbau ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung voranzutreiben.

Die Versorgungsverantwortung der KoKoBe bezieht sich jeweils auf ein definiertes Versorgungsgebiet in einer Gebietskörperschaft im Umfang von 150.000 Einwohner\*innen. Sämtliche Leistungen der KoKoBe werden gemeindeorientiert erbracht und richten sich nach den regionalen Bedingungen des Versorgungsgebietes.

Beim Aufbau der KoKoBe wurden diejenigen Leistungserbringer mit einer Förderung berücksichtigt, die über Erfahrungen in der professionellen Arbeit mit der Zielgruppe verfügten. Die stellensführenden KoKoBe-Träger in einer Gebietskörperschaft wurden aufgefordert sich zu einem Verbund zusammenzuschließen und dabei auch weitere regionale Leistungserbringer der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung einzubeziehen. Durch den KoKoBe-Trägerverbund wurden verbindliche Kooperationsabsprachen getroffen

Die Förderhöhe lag 2004 bei 63.000 Euro pro Vollzeitstelle und wurde mehrmals durch Beschlüsse des Landschaftsausschusses angehoben. Zuletzt wurde 2019 mit Beschluss 14/3325 einer jährlichen indexbasierten Erhöhung der Förderung ab 01.01.2020 (analog zur Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr) zugestimmt, ausgehend von der Förderhöhe im Jahr 2019 in Höhe von 80.000 Euro pro Vollzeitstelle.

Zwischen 2009 und 2014 wurden zwischen dem LVR und den jeweiligen KoKoBe-Trägerverbänden drei Zielvereinbarungen zur Entwicklung gemeinsamer KoKoBe-Standards abgeschlossen. Diese Zielvereinbarungen berücksichtigten

1. die Strukturebene (siehe Anlage 1 - Zielvereinbarung I),
2. die Prozessebene (siehe Anlage 2 - Zielvereinbarung II),
3. die Ergebnisebene (siehe Anlage 3 - Zielvereinbarung III).

Im Kontext der Etablierung der KoKoBe im Rheinland haben der LVR und die Trägerverbände der KoKoBe bereits 2004 vereinbart, die Qualität des Beratungsangebots sowie die Weiterentwicklung der Beratungsangebote durch eine gemeinsame Begleitgruppe zu unterstützen. Die KoKoBe-Begleitgruppe setzt sich zusammen aus Vertreter\*innen der KoKoBe-Mitarbeitenden, Vertreter\*innen der freien Wohlfahrtspflege und Vertreter\*innen des LVR-Dezernats 7. Die Begleitgruppe KoKoBe tagt zweimal jährlich. Seit 2019 gibt es für die Arbeit der KoKoBe-Begleitgruppe eine Geschäftsordnung (siehe Anlage 4 - Geschäftsordnung KoKoBe-Begleitgruppe). Die Ziele, Leistungen und Anforderungen an die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt und Beratungsstellen sind der Anlage 5 LVR Richtlinie 2004 zu entnehmen.

## 2.2 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen im Rheinland – die „Marke“

Die KoKoBe haben sich seit 2004 zu einer „Marke“ entwickelt. Herausragendes Kennzeichen und Alleinstellungsmerkmal der „Marke“ KoKoBe ist, dass sie in einer immer komplexer werdenden Beratungslandschaft die einzige unabhängige Anlaufstelle speziell für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung sind. Durch die Fokussierung auf diesen Personenkreis ist einerseits eine hohe Wissens- und Beratungskompetenz der Beratenden zu Themen wie bspw. Wohnen, Freizeit und Arbeit vorhanden und sichergestellt, zum anderen erfährt die KoKoBe eine hohe Akzeptanz unter den Betroffenen und deren Angehörigen, weil sie sich hier ernstgenommen und verstanden fühlen. Unterstrichen wird dies durch die Erweiterung des Peer-Beratungsangebots, das in immer mehr KoKoBe vorgehalten wird.

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung sind in einem besonderen und erhöhten Maße auf Unterstützung angewiesen, damit ihre Anliegen und Interessen Gehör finden. In diesem Sinne übernimmt die KoKoBe eine wichtige Aufgabe, um diesem Personenkreis Empowerment und Selbstbestimmung zu verschaffen.

Die KoKoBe ist Vermittler zwischen den Menschen mit geistiger Behinderung und den Sozialräumen, in denen sie leben, sowie gegenüber der Politik. Kein anderes Angebot rückt die Belange der Menschen mit geistiger Behinderung und deren Angehörigen so in den Mittelpunkt wie die KoKoBe.

Die KoKoBe arbeitet dabei systemisch, nutzt spezielle Methoden wie bspw. Bildmaterial und Einfache Sprache und ist für die Menschen sowie ihre Angehörigen ein verlässlicher Prozessbegleiter, auch über lange Zeiträume hinweg<sup>2</sup>.

### 3 Beratung im Kontext des Bundesteilhabegesetzes

Das BTHG hat differenzierte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger der Eingliederungshilfe definiert. Grundlegende Anforderungen werden für die LVR-Dezernate Dezernat 4 sowie 7 durch die gesetzlichen Regelungen im § 106 SGB IX beschrieben. Gemäß Vorlage 14/2893 erfolgt in den Mitgliedskörperschaften des LVR die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX.

Zielgruppe des Beratungsangebotes sind Menschen mit Behinderung und deren Angehörige, Vertrauenspersonen und rechtliche Betreuungen. Die Beratung wird vom Träger der Eingliederungshilfe durchgeführt und, soweit erforderlich, erhalten die Leistungssuchenden Unterstützung. Die Beratung erfolgt in einer für die Leistungssuchenden wahrnehmbaren Form. Ebenso finden hier Dienste und Einrichtungen, andere Rehabilitationsträger oder Netzwerkpartner qualifizierte Ansprechpartner\*innen.

Die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe stellt erhöhte Anforderungen an eine kompetente Beratung, Begleitung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung. Durch ihre Beratung und Unterstützung wirken LVR-Mitarbeitende aktiv daran mit, die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

- Dezernat 4 stellt die Beratung und Unterstützung für Kinder, die in der Herkunftsfamilie leben und die Eingliederungshilfeleistungen im Elementarbereich (Kindertagesstätte, Kindertagespflege) und Frühförderung benötigen, sicher.
- Dezernat 7 stellt die Beratung und Unterstützung, für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr (bzw. nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht) sicher sowie für Kinder und Jugendliche, die nicht in der Herkunftsfamilie leben und Hilfen über Tag und Nacht erhalten.

Durch die erweiterte gesetzliche Beratungspflicht der Leistungsträger für die Eingliederungshilfe werden die bestehenden Auskunfts-, Beratungs- und Informationsangebote nicht ersetzt. Besondere Partner\*innen sind für die LVR-Berater\*innen die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe), da ihr Beratungsauftrag als Teil der Aufgaben des Eingliederungshilfeträgers verstanden wird.

Andere Beratungsangebote, wie die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ), die EUTB und die Beratung der örtlichen Träger sind weiterhin mit ihrer spezifischen Expertise wichtige Angebote für Ratsuchende vor Ort.

---

<sup>2</sup> Brainstorming zur „Marke KoKoBe“ am 15.08.2022 mit Marco Holtappel (Caritasverband f.d. Stadt Köln e.V. und Arnd Freibert-Ihns (Lebenshilfe Düsseldorf e.V.), Mitglieder der KoKoBe-Begleitgruppe

### 3.1 Beratung nach § 106 SGB IX

Am 01.10.2018 wurde durch den Landschaftsausschuss (Vorlage-Nr. 14/2893) die Erstellung einer Rahmenkonzeption zur (Weiter-) Entwicklung der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen gemäß § 106 SGB IX unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der bisherigen Beratungsstrukturen der KoKoBe beschlossen.

Ziel der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen ist die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, Benachteiligungen sind zu vermeiden oder diesen ist entgegenzuwirken (vgl. § 1 SGB IX). Diese Zielsetzung ist auch leitend für die Beratung nach § 106 SGB IX.

#### 3.1.1 Beratungsstandards der LVR-Beratung vor Ort

Die LVR-Beratung und Unterstützung vor Ort erfolgt auf Basis festgelegter Standards:

##### Individuell und personenzentriert

Jeder einzelne Mensch wird individuell betrachtet. Ausschlaggebend für das konkrete Ziel der Beratung und Unterstützung ist der jeweils individuelle Bedarf und die individuelle Lebenslage.

##### Ganzheitlich

Der Mensch mit Behinderung wird bezogen auf alle Lebenslagen, Lebensphasen und Eingliederungshilfebedarfe sowie ggf. zu weiteren Rehabilitationsbedarfen beraten.

##### Systemisch

Beratung und Problemanalyse erfolgen unter Einbeziehung des Kontextes, des Wissens und der Vorerfahrungen der beteiligten Personen und auf Wunsch unter Einbeziehung verschiedener Perspektiven, z.B. von Mitarbeitenden des LVR, Mitarbeitenden eines Leistungserbringers, Peers oder Vertrauenspersonen.

##### Niedrigschwellig in der Region und ggf. aufsuchend

Das Beratungsangebot richtet sich an alle Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Form der Behinderung. Es erfolgt in der Region, wo der leistungssuchende Mensch lebt, und mit der Unterstützung, die notwendig ist. Die Beratung wird in den Beratungsräumlichkeiten angeboten und kann ebenso auf Wunsch oder bei Bedarf aufsuchend erfolgen, z.B. wird an dem Ort beraten, an dem die Person lebt, wohnt, arbeitet oder an einem anderen Ort ihrer Wahl.

##### „Auf Augenhöhe“

Die Beratung erfolgt mit einer positiven ethischen Grundhaltung und in einer für den Menschen mit Behinderung wahrnehmbaren Form.

##### Vernetzt und in Netzwerken

Die LVR-Beratung vor Ort arbeitet eng und kooperativ mit anderen Beratungsangeboten, z.B. der KoKoBe, der EUTB, der Freien Wohlfahrtspflege, dem örtlichen Kostenträger sowie weiteren Angeboten zusammen.

##### Zugänglich für alle Menschen mit Behinderungen

Die Örtlichkeiten und Informationen sind für alle Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich. Über das Beratungsangebot wird informiert und es wird flächendeckend bekannt gemacht.



Diese definierten Standards orientieren sich an der Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger zur Beratung. Die Standards sichern eine einheitliche Qualität in der LVR-Beratung vor Ort und haben somit auch Gültigkeit für das geöffnete Beratungsangebot der KoKoBe. Diese Neuausrichtung der Beratung in der Eingliederungshilfe ist eine wichtige Ergänzung der Beratungsangebote in den Mitgliedskörperschaften. Der Aufbau und die Etablierung der LVR-Beratung und Unterstützung vor Ort erfolgen unter Berücksichtigung und Weiterentwicklung der Beratungsstrukturen der KoKoBe sowie dem Auf- und Ausbau der Peer-Beratung im Rheinland.

### 3.1.2 Gemeinsames Rollenverständnis der Beratung vor Ort

Das gemeinsame Rollenverständnis ist darauf ausgerichtet, durch Beratung und Unterstützung aktiv daran mitzuwirken, die Selbstbestimmung sowie die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu erreichen. Insbesondere kennzeichnet die Berater\*innen die Rolle der Lots\*innen, der Prozess- und Wegbegleiter\*innen, der Türöffner\*innen, der Netzwerker\*innen und Sozialraumexpert\*innen. Durch die umfassende Information der Ratsuchenden schaffen die Beratenden die Voraussetzungen, die Entscheidung der Ratsuchenden zu unterstützen. Dieses gemeinsame Rollenverständnis der verschiedenen LVR-Beratungsangebote trägt dazu bei, die Anforderungen des BTHG in der Beratungspraxis vor Ort gemeinsam zu realisieren. Im Rahmen der Beratung unter dem Dach des LVR ist es zielführend, LVR-Beratung vor Ort an die bestehenden Strukturen und Räumlichkeiten der KoKoBe anzuknüpfen (siehe 1.1 ff). Gemeinsame Beratungen zwischen den Fachkräften der KoKoBe und dem Fallmanagement des LVR sind möglich, ebenso wie Beratungskonferenzen unter Beteiligung verschiedener Akteure zu besonderen Einzelfällen und Bedarfslagen.

Aufgrund der engen Kooperation mit der LVR-Beratung vor Ort werden Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen die KoKoBe aufsuchen und somit werden neue Personengruppen auf die KoKoBe aufmerksam. Das bisher stark auf Menschen mit geistiger Behinderung fokussierte Aufgabenspektrum der KoKoBe gilt es dementsprechend für diesen erweiterten Personenkreis weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund geht die Etablierung der LVR-Beratung vor Ort mit der Weiterentwicklung und Öffnung der KoKoBe Hand in Hand.

## 3.2 Elemente qualifizierter Beratung

Das moderne Teilhaberecht stellt Beratung in den Kontext der UN-BRK. Beratung ist ein Beitrag zu mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. In diesem Absatz werden Elemente einer qualifizierten Teilhabeberatung im Kontext der Weiterentwicklung der KoKoBe beschrieben.

In die Betrachtung teilhabeorientierter Beratung fließen die Ergebnisse der Pilotstudie „Qualifizierte Beratung zur Teilhabe“ der Philips Universität Marburg aus dem Frühjahr 2021 ein. Herr Prof. Dr. Weber hat im Rahmen der Pilotstudie u.a. die KoKoBe im Rheinland hinsichtlich der Elemente einer qualifizierten Beratung zur Teilhabe befragt. Der Fragebogen wurde von 49 KoKoBe-Berater\*innen im Rheinland vollständig ausgefüllt (N=49). Die Studie soll klären, inwieweit aktuell praktizierte Beratungskonzepte sich u. a. an einem differenzierten Behinderungsverständnis orientieren und ob es Aspekte gibt, mit denen gängige Beratungssettings künftig ergänzt werden könnten. Die Studie trägt dazu bei, zu

analysieren, welche Elemente aus Sicht der Berater\*innen eine Teilhabeberatung qualifizieren.

Ein Schwerpunkt der Beratung der KoKoBe fokussiert die Wohnsituation ratsuchender Menschen mit Behinderungen (87%). An zweiter Stelle der Beratung liegen die sozialräumlichen Angebote im Bereich Freizeit (55%). Fragen im Kontext Teilhabe am Arbeitsleben und die Klärung sozialrechtlicher Fragen liegen auf der dritten Position (ca. 30%). Mit Abstand folgen die Themen Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und die Gestaltung sozialer Kontakte (11% -18%). Die Autoren kommen zum Ergebnis, dass sich der Schwerpunkt der Beratung im Kontext der psychosozialen Beratung verorten lässt (vgl. Landsberg, Weber 2021, S 151 ff.). Aus Sicht der Berater\*innen ist eine Teilhabeberatung darauf ausgerichtet Ratsuchende personenzentriert, ressourcenorientiert, sozialräumlich und inklusionsorientiert zu informieren. Die Peer-Beratung wurde im Kontext einer teilhabeorientierten Beratung von den KoKoBe-Mitarbeitenden mit einem Anteil von 7,8% deutlich unterdurchschnittlich benannt.

Als Beratungsmethode wird der Ansatz nach Rogers favorisiert, gefolgt von der systemischen Beratung und kommunikationsunterstützenden Beratungsmethoden. Methoden aus dem Kontext der persönlichen Zukunftsplanung finden bei 4% der Beratungsgespräche Anwendung.

Im Bereich der Fortbildungen wird der Weiterbildungsbedarf bei den Themen Sozial- und Teilhaberecht gesehen. 50% der Berater\*innen geben an, dass sie zu komplexen Behinderungsbildern und zu psychischen Erkrankungen wenig informieren können. Hinsichtlich des Weiterbildungsbedarfs in Bezug auf die Methodenkompetenzen werden von den Berater\*innen der KoKoBe die Themen Persönliche Zukunftsplanung, Sozialraumorientierung und Gesprächsführung benannt.

Zudem wurde deutlich, dass knapp ein Viertel der KoKoBe den Bedarf sehen, das KoKoBe-Beratungsangebot perspektivisch konzeptionell zu schärfen und die gemeinsame Zielorientierung herauszuarbeiten.

Aus der Studie von Weber lassen sich Impulse für die Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland ableiten. Weber stellt im Ergebnis fest „[...]“, dass eine konzeptionell verankerte und einheitliche fachliche Zielorientierung jede institutionelle Form von Teilhabeberatung rahmen sollte [...]“ (vgl. Weber, Landsberg 2021, S.152). Wichtige Elemente einer teilhabeorientierten Beratung sind u.a. die Themen Sozialraumorientierung, Netzwerkarbeit, Vielfalt in der Beratungsmethodik und Qualifizierung der Berater\*innen.

Im Ergebnis sieht Weber die Notwendigkeit einer konzeptionsbasierten Weiterentwicklung der KoKoBe, auf der Grundlage des Behinderungsverständnisses der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des modernen Teilhaberechts. Vor diesem Hintergrund hat der LVR ein Rahmenkonzept für die Arbeit der KoKoBe entwickelt, das durch die regionalen KoKoBe-Trägerverbände sozialraumspezifisch umgesetzt wird.

### 3.2.1 Erfahrung der AG - KoKoBe in den Pilotregionen

Das Teilprojekt „BTHG 106+“ des LVR-Projekts „Sozialräumliche Erprobung der integrierten Beratung (SEIB)“ unterstützte die Etablierung der Beratungsangebote nach § 106 SGB IX des Dezernats 7. Eine Aufgabe des Teilprojektes bestand darin, die Öffnung der Beratungsangebote der KoKoBe zu begleiten und zu entwickeln.

Im Vorfeld des Teilprojektes wurden in mehreren Workshops gemeinsam mit KoKoBe-Fachkräften und der KoKoBe-Begleitgruppe Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung der

KoKoBe erarbeitet. Diese wurden durch den LVR in einem Eckpunktepapier zusammengefasst (siehe Anlage 6 - Eckpunkte-Papier). Im Eckpunktepapier wurde festgehalten, dass die KoKoBe den Zielen und Leitgedanken des BTHG auf Basis der UN-BRK folgen.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Beratung vor Ort“ in den Pilotregionen wurden die KoKoBe-Mitarbeitenden beteiligt. Bei der Auswertung der Veranstaltungen wurde deutlich, dass bei einer Öffnung der KoKoBe für weitere Personengruppen die Mitarbeitenden sich hinsichtlich der Beratungsmethoden und -schwerpunkte entsprechend qualifizieren müssen.

Je nach den regionalen Gegebenheiten wurden durch die KoKoBe in den Pilotregionen besondere Beratungsbedarfe erkannt: Beratung von Menschen mit Migrationsgeschichte und / oder sprachlichen Barrieren, Beratung von Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen, Doppeldiagnosen oder besonderen Diagnosen (z.B. Autismus).

Die in der Vorlage-Nr. 14/2893 geforderte Öffnung der KoKoBe muss fachlich-konzeptionell eingebettet werden und sollte nach den Erfordernissen des regionalen Beratungsnetzwerkes erfolgen. Durch eine enge Zusammenarbeit aller Beratungsangebote (insbesondere auch der LVR-Beratung vor Ort) im regionalen Beratungsnetzwerk sind Synergien herzustellen und Doppelstrukturen zu vermeiden.

### 3.2.2 Zukünftige Ausrichtung der KoKoBe

Eine Herausforderung bei der Öffnung für alle Personenkreise, Behinderungsformen und Lebenslagen ist es u. a., die Beratung barrierefrei zu gestalten, sodass die Beratungsstrukturen und -angebote auf die Rechte, Interessen und Bedürfnisse aller Mitglieder der Gesellschaft ausgerichtet sind. Die Öffnung des Beratungsangebots bezieht sich auch auf die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. die Beratung ihrer Sorgeberechtigten.

Hinsichtlich der Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten setzt die KoKoBe vor allem ihre bisherige Zusammenarbeit mit den Förderschulen fort und ergänzt bei Bedarf die etablierten regionalen Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

Die KoKoBe nutzen in der Beratung u.a. ihre Kompetenzen im Sozialraum und unterstützen unter Heranziehung des örtlichen Beratungsnetzwerkes die Ratsuchenden dabei, passgenaue Hilfen zu erhalten.

Die KoKoBe arbeitet mit der LVR-Beratung vor Ort eng zusammen. Beratungen können ergänzend oder ggf. auch gemeinsam durchgeführt werden. In Zusammenarbeit mit der LVR-Beratung vor Ort und je nach Einzelfall übernimmt die KoKoBe die Bedarfshebung bei Erstanträgen für Menschen mit geistiger Behinderung und / oder Mehrfachbehinderung.

Damit Menschen mit Behinderungen Autonomie und gleichberechtigte Partizipation am Leben in der Gesellschaft erreichen, bedarf es struktureller sowie institutioneller Veränderungen in der Beratung. Anstatt eine Anpassung des Einzelnen an die Gesellschaft zu unterstützen, wie dies bei der Integration gefordert wird, verlangt das Prinzip der Inklusion eine wechselseitige Anpassung zwischen Gesellschaft und einzeitigem Menschen. Nur so können Selektions- und Separationsprozesse vermieden werden (vgl. Theunissen, Schwalb 2012, S. 18 ff.).

Die zukünftige Ausrichtung der KoKoBe im Rheinland ist unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen im Sinne des BTHG so zu gestalten, dass alle Menschen mit Behinderung und Lebenslagen durch die KoKoBe beraten werden können. Dabei darf die „Marke“ KoKoBe nicht verloren gehen (siehe auch Pkt. 2.2). Die KoKoBe nutzt weiterhin ihre spezifische fachliche Expertise für die Beratung von Menschen mit geistiger Behinderung und bleibt für die Zielgruppe und ihre Angehörigen die zentrale Anlaufstelle. Als zentrale Anlaufstelle für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung und deren Angehörige sowie gesetzliche Vertreter\*innen bietet die KoKoBe diesen auch Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten an. Sie stärkt den Peer-Ansatz, indem sie Austausch und Begegnung innerhalb dieser Zielgruppe ermöglicht. Ebenso unterstützt sie die Begegnung von Menschen mit und ohne geistiger Behinderung, indem sie Wege in den inklusiven Sozialraum, z.B. durch Freizeitaktivitäten, bahnt.

Bei der Beratung von Menschen mit anderen Behinderungsbildern kooperiert die KoKoBe mit allen regionalen Beratungsangeboten und unterstützt die Ratsuchenden je nach Einzelfall dabei, dass passgenaue Beratungsangebot zu erhalten. Sind Lücken im regionalen Beratungsangebot vorhanden, kann der LVR eine Zielvereinbarung mit der KoKoBe abschließen, damit durch diese ein spezifischer Beratungsansatz entwickelt wird (vgl. auch Pkt. 5 Vorgaben zur Struktur und Ablauf).

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der KoKoBe bleibt die regionale Vernetzung und Kooperation, damit Beratung für Menschen mit Behinderung niedrigschwellig und barrierefrei möglich ist und unübersichtliche Doppelstrukturen vermieden werden.

Passgenaue Beratung bedeutet, dass jeder ratsuchende Mensch den Zugang zu der für sein Anliegen passende Beratungsexpertise erhält. Die KoKoBe-Beratung bietet den Ratsuchenden Orientierung im Beratungsnetzwerk und unterstützt sie dabei, für ihr Beratungsanliegen die passgenaue Expertise zu erhalten. Weitere etablierte Beratungsangebote im Rheinland mit denen die KoKoBe vernetzt ist und zusammenarbeitet, sind z.B. die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) und Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM), die Inklusionsfachdienste (IFD), die EUTB, die „Zentren für selbstbestimmtes Leben (ZSL) und die Angebote der „Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben“ (KSL), Suchtberatungsstellen, Seniorenberatung, Schuldnerberatung und weitere Beratungsangebote der örtlichen Träger (öT) sowie die Pflegeberatung nach dem SGB XI.

### 3.3 Beratung gestalten – Neues Aufgabenprofil in der Beratung

Der Leitgedanke der Inklusion bezieht sich vor allem auf die Veränderung etablierter Denkmuster und richtet die Perspektive auf die gesellschaftliche Heterogenität und Vielfalt. Die Verschiedenheit der Menschen in ihrer Individualität und die Verwirklichung der persönlichen Lebensentwürfe gehören im Sinne der Leitidee der Inklusion zur anzuerkennenden pluralen Normalität. Dieser inklusive Ansatz befreit davon, eine Anpassung auf eine vorgegebene Systematik hin zu erzwingen. Er zielt darauf ab, Autonomie, Individualität und ein Höchstmaß an Selbstbestimmung in einer differenzierten, heterogenen Gesellschaft zu realisieren (vgl. Theunissen, Schwalb 2012, S. 20). Die UN-BRK und somit das BTHG basieren auf diesem kulturellen gesellschaftlichen Leitgedanken der Inklusion. Unabhängig von der Ausprägung der Teilhabebeeinträchtigung gilt es, über entsprechende Handlungskonzepte jedem Menschen Inklusion zu ermöglichen. Die kulturelle Sichtweise betont die Aspekte

der Differenz und Individualität. Es ist zu berücksichtigen, dass jeder Mensch über Potentiale, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die für ein Leben in Inklusion aktiviert und genutzt werden können. Ein weiterentwickelter Beratungsansatz ist darauf auszurichten, individuelle Ressourcen zu erkennen, soziale Potenziale ausfindig zu machen und beides in den Beratungskontext zu integrieren.

Das weiterentwickelte Beratungskonzept ist darauf auszurichten, die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft auf Basis des gemeinsamen Verständnisses der individuellen Normalität des Individuums in einer heterogenen Gesellschaft zu fördern. Die Ausrichtung auf die UN-BRK und das BTHG unterstützt die Personenzentrierung im Beratungsansatz der Eingliederungshilfe. Beratung nimmt die Ratsuchenden ganzheitlich sowie deren Sozialraum mit seinen Potentialen und Ressourcen in den Blick. Im Sinne der UN-BRK trägt ein solches Beratungskonzept dazu bei, Teilhabebarrrieren zu identifizieren und zu beseitigen. Integrierte Beratungsansätze unter Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen als Peer-Berater\*innen sind geeignet, um Zugänge zu Beratungsangeboten niederschwellig zu gestalten und einen individuellen Teilhabemehrwert gemeinsam mit den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen zu generieren.

Beratungsangebote unter Berücksichtigung des modernen Teilhaberechts sind an Voraussetzungen gebunden:

- **Ethische Grundhaltung:**  
Professionelles Handeln ist zwingend an ethischen Werten zu orientieren und ist der Achtung der Menschenrechte und dem Gerechtigkeitsprinzip verpflichtet. Die Unverletzlichkeit der Person, Autonomie und Selbstbestimmung, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Inklusion, Vielfalt, Chancengleichheit, Barrierefreiheit sowie Gleichberechtigung stellen die zentralen, ethisch normativen Grundlagen einer professionellen Beratung dar. Der auf dieser Grundlage abzuleitende Grundsatz der Selbstbestimmung, der Anti-Diskriminierung und der Chancengleichheit erfordert im Sinne des Paternalismusverbots eine Neuorientierung professioneller Beratung. Nicht das, was Dienste, Einrichtungen oder Experten für angemessen halten, sondern das, was Menschen mit Teilhabeeinträchtigungen für sich selbst als wichtig erachten, ist Grundlage professioneller Beratung (vgl. Graumann 2011, S. 240).
- **Selbsthilfepotential:**  
Menschen mit Teilhabeeinträchtigungen sind Expert\*innen in eigener Sache. Sie sind zuständig für sich selbst und verfügen über die Kompetenzen für ihr eigenes Leben (vgl. Steiner 1999 b, S. 109). Individuelle Beratung orientiert sich an diesem Grundsatz und unterstützt die Entwicklung von Handlungspotentialen. Inklusionsorientierte Beratung ermöglicht Handlungsalternativen und trägt zur Mobilisierung und Stabilisierung von Ressourcen bei. Individualisierte Beratung zielt u.a. darauf ab Handlungsräume zu erschließen. Aufgabe der Berater\*innen ist es im Sinne der Selbstbestimmung und Autonomie nicht zu definieren, wie diese Handlungsoptionen zu nutzen sind (vgl. Glöckler 2011, S. 23).
- **Behinderung als individuelle Normalität in einer heterogenen Gesellschaft:**  
Voraussetzung individualisierter Beratung ist das Verständnis für die subjektiv erfahrene Wirklichkeit von Menschen mit Behinderung in ihren jeweiligen Kontexten. Adäquate Beratung kann an die individuelle Konstruktion von Wirklichkeit auf der Basis der entwickelten Deutungs- und Handlungsmuster anknüpfen. An dieser

Schnittstelle von Handlung, Verstehen und Deutung konstituiert sich die alltägliche Wirklichkeit der ratsuchenden Personen. Neben dem Verstehen ist die respektvolle Begegnung in der Beratung eine wichtige Voraussetzung, um einen interaktiven Zugang in der professionellen Beziehung zu erschließen (vgl. Thiersch, Grunwald 2011, S. 56).

- Beratung an der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft:  
Eine sozialräumlich-integrierte Beratung erfordert die aktive Auseinandersetzung mit den Verhältnissen und die Bearbeitung der Lebensstrukturen der Ratsuchenden. Gerade an dieser herausfordernden Schnittstelle von Individuum und Gesellschaft setzt Beratung an (vgl. Staub-Bernasconi 2007, S. 180). Beratung begrenzt sich nicht in der Unterstützung der Selbstbefähigung. Sie hat den Auftrag, sich mit sozialen Gegebenheiten zu befassen, die Strukturprobleme zu benennen und sich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen der ratsuchenden Menschen zu engagieren (vgl. Sommerfeld, Hollenstein, Calzaferri 2011, S. 33).
- Verfügbarkeit und Zugang:  
Inklusiv ausgerichtete Beratungskonzepte müssen von den Bedürfnissen und Wünschen der Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen aus konstruiert werden. Die Beratungsangebote sollten alltagsnah verfügbar sein. Zur Realisierung einer barrierefreien und zugänglichen Beratung bedarf es der Kooperation der Beratungsangebote in den Mitgliedskörperschaften (vgl. Weinbach 2016, S. 206). Individualisierte Beratung trägt zu einer autonomen Lebensführung in einer selbstbestimmten Wohnform innerhalb der sozialen Regelstrukturen des Gemeinwesens bei.

Im Sinne des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“ liegt der Schwerpunkt der Neuausrichtung der zukünftigen Aufgaben in der Umsetzung der UN-BRK. Orientiert am LVR-Aktionsplan lassen sich folgende Schwerpunktthemen für die Weiterentwicklung der LVR Beratungsangebote identifizieren:

### 3.3.1 Teilhabe stärken: Integrierte Beratung

Eine integrierte Beratung leistet u. a. einen Beitrag dazu, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, sozialräumliche Möglichkeiten der gleichberechtigten Teilhabe zu erschließen. Sie ist, im Sinne der UN-BRK, darauf ausgerichtet Menschen mit Behinderungen so zu beraten, dass gleichberechtigte Teilhabe in unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen realisiert werden kann. Beratung versucht den ratsuchenden Menschen ganzheitlich zu betrachten, um Potentiale zu identifizieren, die geeignet sind Partizipation zu stärken. Aus diesem Grund schließt die Beratung die Teilhabe und die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft in den verschiedensten Facetten z.B. am Arbeitsleben, an Bildung, an Kultur, an Politik, an Angeboten im Sozialraum und an Beratung mit ein.

### 3.3.2 Personenzentrierung: Individuelle Beratung

Die Beratung ist personenzentriert zu gestalten, so dass die individuellen Wünsche und Ziele der Ratsuchenden in der Beratung platziert werden können. Die Berater\*innen wirken darauf hin, die Selbsthilfepotentiale zu stärken und die Ressourcen des Sozialraums zu berücksichtigen. Die Beratung ist darauf gerichtet, den Ratsuchenden die Möglichkeiten der Partizipation und von Empowerment aufzuzeigen. Durch eine inklusiv ausgerichtete

Beratung werden Möglichkeiten und Angebote in den Wohnquartieren identifiziert und können von den Ratsuchenden im Sinne ihrer Wünsche ggf. mit angemessenen Hilfen erschlossen werden. Die personenzentrierte Beratung trägt dazu bei, Teilhabebarrrieren in den Wohnquartieren zu identifizieren und Sozialräume barrierefreier zu gestalten.

Zudem informieren die Berater\*innen die Ratsuchenden über die Möglichkeiten des persönlichen Budgets. Den Ratsuchenden wird dargelegt, welche Möglichkeiten der Selbstbestimmung diese Form der Unterstützungsleistung bietet.

### 3.3.3 Sozialraumorientierung: Berücksichtigung regionaler Besonderheiten

Menschen leben in ihrer individuellen konstruierten Wirklichkeit in zeitlichen, räumlichen und sozialen Bezügen. In ihrem Lebensalltag spiegeln sich die gesellschaftlichen Verhältnisse wider. Diese bilden den Rahmen zur Gestaltung von Handlungsspielräumen für Autonomie, Selbstbestimmung und Teilhabe. Die subjektive Erfahrung von Wirklichkeit und die materiellen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, die diese bedingen, haben Einfluss auf die Lebensqualität im Sinne eines freien und glücklichen Lebens (vgl. Weinbach 2016, S. 11). Konzeptionell ist zu beachten, dass inklusive Beratung sozialräumlich und bürgerzentriert ausgerichtet sein sollte, um sozialräumliche Potentiale im Sinne von Unterstützungsangeboten erschließen zu können. Eine konzeptionelle Ausrichtung ist somit nicht nur auf das Individuum und seinen Kontext, sondern auch auf sein Umfeld sowie seine sozialen Bezüge auszurichten (vgl. Flieger, Schönwiese 2011, S. 68 ff.).

Die Öffnung der Beratungsangebote der KoKoBe haben sich an den Beratungsstrukturen in der Region und den Gegebenheiten in der Mitgliedskörperschaft zu orientieren. Zukünftig sind Beratungskonzepte so auszurichten, dass unterschiedlichen Lebenslagen und Personengruppen durch die KoKoBe beraten werden können. Ein wichtiger Aspekt ist die kooperative Zusammenarbeit der KoKoBe mit der Beratung durch das LVR-Fallmanagement gemäß § 106 SGB IX in den Regionen. Die KoKoBe-Beratung ist mit den Beratungsstrukturen im Sozialraum vernetzt und beteiligt sich an allen regionalen Planungs- und Steuerungsgremien.

Das weiterentwickelte Beratungskonzept für die KoKoBe leistet einen Beitrag, den Sozialraum der Ratsuchenden mitzugestalten. Die Beratung ist einzelfallübergreifend darauf auszurichten, die Entwicklung inklusiver Strukturen zu fördern. Die KoKoBe leistet einen Beitrag, durch Beratung Teilhabebarrrieren zu identifizieren und zu beseitigen. Beratung weist auf die Angebote und Möglichkeiten im Sozialraum hin und unterstützt die Entwicklung barrierefreier Angebote in den Wohnquartieren. Beratung zielt u.a. darauf ab, eine Teilnahme an den Angeboten im Wohnumfeld zu ermöglichen. Sie weist auf die Möglichkeiten hin, das Wohnumfeld zu erschließen und Angebote zur Mobilität zu nutzen. Die Beratung ist so angelegt, dass der Zugang zu barrierefreien Informationsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Beratung erfolgt respektvoll auf Augenhöhe mit den Ratsuchenden in einer verständlichen und nachvollziehbaren Art und Weise. Die Beratung beinhaltet die Möglichkeiten der kulturellen Teilhabe und der Teilnahme am politischen Leben im Wohnquartier und zeigt diese in einer angemessene Weise auf.

### 3.3.4 Diversity und Antidiskriminierung: Vielfalt berücksichtigen

Die Beratung ist darauf ausgerichtet, die volle, gleichberechtigte Teilhabe der Ratsuchenden zu unterstützen und ist antidiskriminierend angelegt. Die Aspekte Geschlechtergerechtigkeit und Geschlecht finden im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes Berücksichtigung. Beratung impliziert die gesellschaftliche Normalität des gemeinsamen Lebens in Vielfalt (siehe auch LVR Aktionsplan - Gemeinsam in Vielfalt- 2014). Die KoKoBe zeichnen sich durch eine Methodenvielfalt aus, die sich an der Individualität der Ratsuchenden orientiert. Die Beratung berücksichtigt die Aspekte der Geschlechtergerechtigkeit und die Gleichstellung. Die Beratung erfolgt in einer abgestimmten, wahrnehmbaren Form. Die Berater\*innen beziehen die Vielfalt der Identitäten und Lebensentwürfe in die Beratung ein.



Quelle: LVR-Diversity Konzept Stand: Juli 2021 S. 10

Eine für das Thema Diversity sensibilisierte Teilhabeberatung bezieht sich auf unterschiedlichste individuelle Dimensionen ratsuchender Menschen. Die wahrnehmbare Form der Beratung kann z.B. durch Leichte Sprache, Dolmetscher\*innen und Integrationsassistenzen unterstützt werden. Die Ausrichtung der KoKoBe hinsichtlich Diversity und Antidiskriminierung wird über die regionale Zusammenarbeit mit der Selbsthilfe sowie der Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen deutlich. An dieser Stelle hat die Peer-Beratung an den KoKoBe eine besondere Bedeutung, da die Peer-Berater\*innen zum Teil auch in der Selbsthilfe und Selbstvertretung (z.B. AG Handicap oder Behindertenbeirat) aktiv sind.

### 3.3.5 Gewaltschutz: Prävention und Aufmerksamkeit in der KoKoBe

Die Beratung zur Teilhabe im Sinne einer Beratungsleistung für Menschen mit Behinderungen unterliegt den Anforderungen des Gewaltschutzes. Das Beratungsangebot für Menschen mit Behinderungen bedarf aufgrund der speziellen Vulnerabilität sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe einer konzeptionellen Rahmung hinsichtlich



des Gewaltschutzes. Die KoKoBe-Träger stehen in der gesetzlichen Verantwortung, ein auf die eigenen Strukturen und Angebote bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten und zu implementieren.

Orientiert am Eckpunktepapier des LVR-Dezernats Soziales sind die KoKoBe-Trägerverbände angehalten, für die Leistungen der sozialen Teilhabe ein differenziertes Gewaltschutzkonzept zu erstellen. Ziel eines Gewaltschutzkonzeptes ist es, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Gewaltereignissen spezifisch, verbindlich und transparent zu regeln. Die Beratungsleistung muss geeignet sein, Formen der Gewalt zu identifizieren und geeignete Interventionsstrategien vorhalten.

Die Beratenden müssen insbesondere dafür sensibilisiert sein, in der Beratung wahrzunehmen, ob es Hinweise darauf gibt, dass die ratsuchende Person in ihren Lebensbereichen Gewalt ausgesetzt ist. Zudem sollten die KoKoBe-Beratenden geeignete Strategien haben, um entsprechenden Hinweisen nachzugehen.

Damit Gewaltschutz bei den Leistungserbringern nachhaltig umgesetzt werden kann, bedarf es einer kontinuierlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Die Fortbildungen müssen so ausgerichtet sein, dass das Personal in der Lage ist, Gewaltsituationen und insbesondere auch gewaltbegünstigende Strukturen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Im Einklang mit einer leistungserbringer-bezogenen Haltung zur Vermeidung von Gewalt ist es notwendig, dem Personal ausreichend Möglichkeiten zur kritischen Selbstreflexion der eigenen Arbeit zu geben.

Zudem ist der KoKoBe-Trägerverbund angehalten, ein Beschwerdeverfahren zu etablieren, um die Organisation weiterzuentwickeln und damit im Sinne einer offenen, fehlerfreundlichen Kultur zu gestalten.

### 3.3.6 Partizipation: Teilhabemehrwert durch Beratung

Zur Barrierefreiheit gehört es, dass die Beratung auf Augenhöhe und in einer für die Ratsuchenden verständlichen und nachvollziehbaren Form erfolgt. Die Beratung zielt darauf ab, neben den Wünschen und Potentialen der ratsuchenden Menschen mit Behinderungen, die individuellen Teilhabebarrieren zu identifizieren. Die Beratung ist so anzulegen, dass sie die Aspekte Nutzbarkeit und Umsetzbarkeit für die Ratsuchenden erfüllt. Die Beratung ist so zu gestalten, dass unter Berücksichtigung der geäußerten Ziele ein aktiver Beitrag geleistet wird, Teilhabebarrieren im Sozialraum zu identifizieren und Handlungsoptionen zu entwickeln, um diese zu beseitigen. Dabei ist der Fokus der Beratung darauf auszurichten, Selbsthilfepotentiale zu aktivieren, um geäußerte Ziele und Wünsche im Lebensalltag zu realisieren. Die Beratung zeigt den Ratsuchenden Förderfaktoren auf, die geeignet sein können, Teilhabebarrieren zu überwinden, dazu gehört es u.a. weitere Unterstützungsmöglichkeiten im Wohnquartier zu benennen. Zu den Förderfaktoren gehört es ggf. über die Möglichkeiten der Eingliederungshilfe zu informieren. Die Beratung ist darauf auszurichten, die Möglichkeiten der Partizipation am Leben in der Gesellschaft zu fördern.

Die Beratungsstellen der KoKoBe-Trägerverbände erfüllen die Anforderungen der infrastrukturellen Barrierefreiheit mit den Aspekten Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen. Hierzu gehört u.a., dass die Beratungsstelle mit dem ÖPNV gut erreichbar ist und die Räumlichkeiten barrierefrei zugänglich sind.

### 3.3.7 Vernetzung: Niederschwellige Zugänge ermöglichen

Regionale Netzwerke in der Beratung tragen dazu bei, den Zugang zu einer passgenauen Beratung zu erleichtern und die Barrierefreiheit der Beratungsangebote für Menschen mit

Behinderungen zu verbessern. Das Beratungsangebot der KoKoBe ist regional vernetzt zu erbringen. Die KoKoBe beteiligen sich an den kommunalen Gremien in der Mitgliedskörperschaft. Durch den regelmäßigen Informationsaustausch und die fachliche Diskussion sind die regionalen Beratungsakteure miteinander bekannt und kurze Wege der Zusammenarbeit können etabliert werden.

Hiervon profitieren die Ratsuchenden mit speziellen Anliegen: wenn es für das Beratungsanliegen sinnvoll ist, werden sie an konkrete Ansprechpartner\*innen weitervermittelt. Der Kontakt wird im Bedarfsfall hergestellt oder eine Begleitung sichergestellt.

### 3.3.8 Kooperation: Bedarfsermittlung gemeinsam gestalten

Die Mitarbeiter\*innen der KoKoBe verfügen über umfassende Erfahrungen in der Beratung und im Umgang mit dem Bedarfsermittlungsinstrument BEI\_NRW in der Eingliederungshilfe.

Die Expertise und Erfahrungen der KoKoBe-Fachkräfte mit Menschen mit einer geistigen Behinderung und / oder Mehrfachbehinderung werden, insbesondere bei Erstbedarfsermittlungen, für die Zielgruppe weiterhin bei der Bedarfsermittlung genutzt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der LVR-Beratung vor Ort und kann auch gemeinsam durchgeführt werden.

Die Weiterführung der (Erst-)Bedarfsermittlung durch die KoKoBe-Fachkräfte in Kooperation mit der LVR-Beratung vor Ort berücksichtigt die teilweise besonders hohen zeitlichen Bedarfe des Personenkreises, die für eine personenzentrierte Bedarfsermittlung notwendig sind, vor allem wenn es sich um Personen mit eingeschränkten verbalen Ausdrucksmöglichkeiten handelt. Die konkrete Umsetzung der kooperativen Bedarfsermittlung richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls und wird zwischen der LVR-Beratung vor Ort und der beratenden KoKoBe abgestimmt.

### 3.3.9 Peer-Beratung: Expert\*innen in eigener Sache

Peer-Beratung als Beratungsangebot von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung hat zum Ziel, die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu fördern und zu stärken. Im Sinne der UN-BRK, des BTHG und des LVR-Aktionsplans sollen Menschen mit Behinderung hierdurch einen Teilhabe-Mehrwert erlangen. Diesen Mehrwert erhalten zum einen die Peer-Berater\*innen, indem sie als Expert\*innen in eigener Sache die Möglichkeit erhalten bei der KoKoBe Menschen mit Behinderung in ihrem Sozialraum zu beraten. Zum anderen entsteht ein Teilhabe-Mehrwert für die ratsuchenden Menschen, die davon profitieren sich von Menschen mit Behinderungserfahrungen beraten lassen zu können. Die Peer Berater\*innen verfügen über ähnliche oder vergleichbare Erfahrungen in Bezug auf eine Teilhabebeeinträchtigung und Benachteiligung. Sie befassen sich mit ähnliche Fragestellungen und Schwierigkeiten in der Gestaltung ihres Lebens.

„Hintergrund hat, wer in derselben Situation ist“. Peer sein bedeutet auch dazu zu stehen, eine Behinderung zu haben, ein gemeinsame Lebenserfahrung zu teilen und mit einer Behinderung in derselben Gesellschaft zu leben (siehe Peter van Kan, 1996, S. 4/5).

Diese Erkenntnisse wurden durch die Begleitforschung (vgl. Braukmann et al 2017) zum LVR-Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland“ (2014 – 2018) eindrucksvoll bestätigt. Das Modellprojekt des LVR wurde zwischen 2014 und 2017 durch Mitarbeiter\*innen der Prognos AG sowie der Universität Kassel wissenschaftlich begleitet. Die Evaluation hatte

zum Ziel, Wirkfaktoren sowie förderliche und hinderliche Bedingungen für ein erfolgreiches Peer Counseling im Zuständigkeits- und Wirkungsbereich des LVR zu identifizieren.

Neben weiteren Methoden erfolgte eine Befragung der Ratsuchenden in zwei Erhebungswellen, um Erkenntnisse über die Ergebnisse, Wirkungen und Gelingensfaktoren aus der subjektiven Sicht der Ratsuchenden zu gewinnen (N=144).

Die befragten Ratsuchenden bewerteten den Beratungsansatz von Peer Counseling über ihre individuelle Beratungssituation insgesamt sehr positiv. 98 % der Teilnehmer\*innen an der Befragung gaben an, dass sie Peer-Beratung weiterempfehlen würden, 97 % bewerteten die Peer-Beratung als sehr wichtig, 91 % würden sie erneut in Anspruch nehmen, wenn sie wieder eine Beratungsfrage hätten. Trotzdem stellen diese Ergebnisse die Bedeutung von Fachberatung nicht in Frage. So gaben zwar 40 % an, sie würden zukünftig nur noch Peer-Beratung in Anspruch nehmen, 60 % dagegen wünschen sich, dass sie je nach Beratungsanliegen Peer-Beratung und / oder Fachberatung nutzen können (vgl. Braukmann et al, 2017, S. 103).

## 4 Qualitätssicherung

Für die Weiterentwicklung der KoKoBe-Beratung ist es angezeigt einen einheitlichen Qualitätsprozess zu initiieren sowie Kriterien zu definieren, um die Qualität der Beratung kontinuierlich zu optimieren. Die im Folgenden beschriebenen Qualitätsmerkmale orientieren sich an der Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Rehabilitationsträger (BAR) zur Sicherstellung guter Beratung in der Rehabilitation. Die Beschreibung der Qualitätskriterien stellt sicher, dass sich der Beratungsprozess sowie die Ergebnisse der Beratung am modernen Teilhaberecht orientieren. Die Beschreibung der Qualitätskriterien unterstützt eine transparente Qualitätsentwicklung und ermöglicht eine rheinlandweit vergleichbare Qualität der Beratung. Die Festlegung von Qualitätskriterien dient der Qualitätssicherung, der Planung, sowie Steuerung des Beratungsprozesses der KoKoBe-Trägerverbände. Die Sicherung der Qualität der Beratung zielt auf einen Teilhabemehrwert für Menschen mit Behinderungen ab und wird als ein Beitrag verstanden, inklusive Bedingungen in den Mitgliedskörperschaften zu stärken.

### 4.1 Qualitätskriterien

Bei der Neukonzeptionierung des KoKoBe-Trägerverbundes ist das Beratungsangebot konkret darzustellen, methodisch zu hinterlegen und qualitativ abzusichern. Die Qualität der Beratungsangebote ist hinsichtlich der Kriterien *Strukturqualität*, *Prozessqualität* und *Ergebnisqualität* zu dokumentieren. Die Qualitätskriterien des Angebots werden im Berichtswesen dokumentiert und u.a. über die regelmäßige Erhebung von Kennzahlen und einem gemeinsamen Sachbericht je Trägerverbund abgesichert. Ergänzend werden Zielvereinbarungen zwischen dem LVR-Dezernat 7 und dem KoKoBe Trägerverbund abgeschlossen. Diese widmen sich z.B. der regionalen Versorgungssituation und Versorgungslücken. Ziel ist, dass der KoKoBe-Trägerverbund in der Region ggf. weitere fehlende Beratungsangebote aufbaut und spezifische regionale Angebote aufbaut.

Über die Zielvereinbarungen haben sich die KoKoBe-Trägerverbände und der LVR zur Qualitätssicherung vereinbart. Nachdem die Zielvereinbarung I sich stärker auf die *Strukturebene* bezogen hat und der Schwerpunkt der Zielvereinbarung II auf der *Prozessebene* lag, wird mit der Zielvereinbarung III verstärkt die *Ergebnisqualität* der Beratungsarbeit in den Fokus genommen.

Die Merkmale der *Strukturqualität* orientieren sich an Kriterien der Erreichbarkeit, Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit. Die Sicherstellung *organisatorischer* Kriterien ermöglicht die Beratung von Ratsuchenden vor Ort und unterstützt die Umsetzung des Regionalitätsprinzips in der Eingliederungshilfe. Die Berücksichtigung *personeller* Strukturen sichert den Qualitätsstandard des Versorgungsangebots ab. Die Strukturqualität der Beratungsangebote realisiert und sichert die *materiellen* Bedingungen des Beratungsangebots der KoKoBe-Trägerverbünde in den Mitgliedskörperschaften (vgl. BAR 2015, S.26). Die *Prozessqualität* bezieht sich auf den Ablauf und die Durchführung der Beratung durch die KoKoBe. Das Beratungsgespräch erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden. Der Gesprächsablauf ist kontinuierlich zu reflektieren und anzupassen (vgl. BAR 2015, S.27).

Ein weiteres Instrument der Qualitätssicherung ist das Feedback der Ratsuchenden. Das Feedback ermöglicht eine Überprüfung hinsichtlich der *Ergebnisqualität* im Beratungsprozesse. Der KoKoBe-Verbund entwickelt zur Sicherung der *Ergebnisqualität* u.a. einen Feedbackprozess. Zu diesem Feedbackprozess gehört die Etablierung eines Beschwerdemanagements. Der Prozess der Qualitätssicherung zielt daher nicht nur auf die kontinuierliche Verbesserung des Beratungsprozesses ab, sondern ist ein Beitrag, im Sinne der UN-BRK das Beratungsangebot in den Regionen inklusiver zu gestalten (vgl. BAR 2015, S.26 ff.).

## 4.2 Beratungsqualität

Innerhalb einer Teilhabeberatung kann es nicht die eine Beratungsmethode geben, da die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ratsuchenden Menschen (die Beratungsstellen aufsuchen) auch einer Vielfalt der Beratungsmethodik im Sinne einer eklektischen Methodologie (vgl. Sickendiek et al. 2008, S. 223) bedarf. Die anzuwendenden Beratungsmethoden richten sich nach den individuellen Gegebenheiten der ratsuchenden Person. Die Qualität der Beratung ist über die Anwendung von Beratungsmethoden nach aktuellem wissenschaftlichen Stand sicherzustellen. Zu den angewandten Methoden in der Beratung der KoKoBe gehören u. a. die personenzentrierte Gesprächsführung in Anlehnung an Carl Rogers, Methoden der systemischen Beratung sowie die lösungsorientierte Beratung (vgl. Landsberg, Weber 2021, S. 154).

## 4.3 Prozesssteuerung

Die Prozesssteuerung erfolgt auf der Basis der Berichterstattung und der Erhebung von Kennzahlen in Form einer systematischen Analyse. Der LVR benennt die Kennzahlen, die durch jede einzelne KoKoBe und den KoKoBe-Trägerverbund insgesamt erhoben werden. Die Prüfdaten werden gesammelt, vorbereitet und die Ergebnisse dem LVR zugeleitet.

## 4.4 Qualifizierung und Weiterbildung

Die Qualität der Beratung wird u.a. durch die kontinuierliche Weiterbildung und Qualifizierung der KoKoBe-Fachkräfte gewährleistet. So wird sichergestellt, dass die Beratungsmethoden der KoKoBe-Fachkräfte geeignet sind, die Aspekte Personenzentrierung und Teilhabe in einer zeitgemäßen und methodischen Form umzusetzen. Die Weiterbildung und Qualifizierung der Mitarbeiter\*innen orientieren sich am aktuellen Stand der Wissenschaft.

Die individuelle Weiterbildung und Qualifizierung der KoKoBe-Fachkräfte folgt dem regionalen fachlichen Bedarf. Durch Fachtagungen unterstützt der LVR zudem den fachlichen Austausch und den Kompetenztransfer zwischen allen KoKoBe-Fachkräften im Rheinland.

## 5 Vorgaben zur Struktur und Ablauf

Die Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland erfordert es, die Arbeit in den KoKoBe-Trägerverbänden der Gebietskörperschaften stärker als bisher zu strukturieren.

Der LVR überträgt einem stellenführenden KoKoBe-Träger die Koordination des KoKoBe-Trägerverbundes. Dieser koordinierende KoKoBe-Träger erhält für die Kooperationsleistung eine zusätzliche Förderung. Der koordinierende Träger im KoKoBe-Trägerverbund ist für den LVR erster Ansprechpartner und verantwortliches Gegenüber in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen des KoKoBe-Trägerverbundes. Nach innen kommuniziert der koordinierende KoKoBe-Träger die fachlichen und konzeptionellen Vorgaben des LVR.

Der LVR schließt zudem mit allen KoKoBe-Trägerverbänden Zielvereinbarungen ab, um die Weiterentwicklung der KoKoBe im Sinne der Vorlage-Nr. 14/2893 zu fördern. (siehe Anlage 7, LVR Förderrichtlinie 2022). Der LVR kann die Zielvereinbarung dazu nutzen, um den KoKoBe-Trägerverbund mit der Entwicklung eines spezifischen regionalen Beratungsangebotes zu beauftragen. Mit der Zielvereinbarung verbunden ist eine zusätzliche Förderung, die die Umsetzung von weiterentwickelten oder neuen spezifischen Beratungsleistungen und Angeboten ermöglicht.

Die Zielvereinbarungen basieren auf der neuen KoKoBe-Richtlinie 2022 und stellen sicher, dass die Beratungsangebote dem Regionalitätsprinzip folgen und geeignet sind, das moderne Teilhaberecht in Beratungshandeln umzusetzen.

## 6 Resümee

Die politische Vertretung des LVR hat sich im Kontext der Umsetzung des BTHG als Träger der Eingliederungshilfe für die Fortführung der Förderung der KoKoBe als wichtiges Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung entschieden und ihre Finanzierung gesichert. (siehe Vorlagen-Nr. 14/2893 und Vorlagen-Nr. 14/3325). Die KoKoBe sind Teil der gesetzlich verankerten Beratungsleistung, die der Eingliederungshilfeträger zu erbringen hat.

Die Rahmenkonzeption „Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen“ stellt von daher eine fachliche Klammer zwischen der Beratung der KoKoBe und der LVR-Beratung vor Ort her. Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland wird dabei als neuer integraler Bestandteil der KoKoBe ebenfalls berücksichtigt und wird durch eine eigene Förderung abgesichert.

Alle Beratungsleistungen, die der LVR als Träger der Eingliederungshilfe bereithält, folgen dem BTHG als modernes Teilhaberecht. Dessen Kernanliegen „Personenzentrierung, Partizipation und Selbstbestimmung“ sind maßgeblich für die Ausgestaltung der Beratungsleistungen. Für die ratsuchenden Menschen mit Behinderungen soll durch die Beratung des LVR als Eingliederungshilfeträger, ein Teilhabemehrwert entstehen.

Für die KoKoBe, die seit 2004 ihre Beratungsleistungen im Rheinland erbringen und zur „Marke“ für die Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung und / oder Mehrfachbehinderung sowie ihre Angehörigen geworden sind, bedeutet dies, sich strukturell wie konzeptionell neuen Herausforderungen zu stellen. Diese wurden in der vorliegenden Rahmenkonzeption ausgeführt und werden durch neue KoKoBe-Förderrichtlinien 2022 (siehe Anlage Nr. 7) sowie dem „Standards eines Konzepts zur Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ (siehe Anlage Nr. 8) weiter präzisiert.

## Abkürzungsverzeichnis

AG-BTHG-NRW	Ausführungsgesetz-Bundesteilhabegesetz-Nordrhein-Westfalen
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BTHG 106+	SEIB-Teilprojekt Bundesteilhabegesetz 106+ im LVR Dezernat Soziales
Dez.4	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Dez.7	Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
LVR	Landschaftsverband Rheinland
KoKoBe	Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
SEIB	Sozialräumliche Erprobung Integrierte Beratung
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neun
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölf
SH Träger	Sozialhilfe Träger
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

## Anlagen

- 1 Zielvereinbarung I
- 2 Zielvereinbarung II
- 3 Zielvereinbarung III
- 4 Geschäftsordnung KoKoBe-Begleitgruppe
- 5 LVR-Richtlinie 2004 zur Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
- 6 Eckpunktepapier
- 7 LVR-Richtlinie 2022 zur Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen
- 8 Standards für ein weiterentwickeltes Arbeitskonzept die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)
- 9 Statistikbogen

## Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Rehabilitation (BAR) 2015 – Trägerübergreifende Beratungsstandards; Handlungsempfehlungen zur Sicherstellung guter Beratung in der Rehabilitation

Landschaftsverband Rheinland-Aktionsplan (2014): Gemeinsam in Vielfalt

Landschaftsverband Rheinland-Dezernat Soziales (2021): Eckpunktepapier zum Gewaltschutz bei Leistungen der sozialen Teilhabe

Landschaftsverband Rheinland Dezernat Soziales (2021): Förderrichtlinien der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen

Landschaftsverband Rheinland - Landschaftsausschuss Vorlage 14/2893 (2018): Aufbau von Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX n.F. sowie Weiterentwicklung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) unter Berücksichtigung von Peer Counseling

Landschaftsverband Rheinland - Landschaftsausschuss Vorlage 14/2746 (2018): Eckpunkte zur Umsetzung der Integrierten Beratung

Landschaftsverband Rheinland - Landschaftsausschuss Vorlage 14/3325 (2019): Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Landschaftsverband Rheinland - Vorlage 14/3362 (2020): Fortführung und weiterer Ausbau der Peer-Beratung unter dem Dach der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe) ab dem Jahr 2020

Landschaftsverband Rheinland – Landschaftsausschuss Antrag 14/222 (2018): Umsetzung BTHG beim LVR; Konzept zur Weiterentwicklung der Beratungsstruktur der KoKoBe

Flieger, P.; Schönwiese, V. (2011): Menschenrechte - Integration - Inklusion. Aktuelle Perspektiven aus der Forschung. Bad Heilbrunn

Glöckler, U. (2011): Soziale Arbeit der Ermöglichung. "Agency"-Perspektiven und Ressourcen des Gelingens. Wiesbaden

Graumann, S. (2011): Assistierte Freiheit. Von der Behindertenpolitik der Wohltätigkeit zu einer Politik der Menschenrechte. Frankfurt am Main

Landsberg, Weber, E. (2021): Elemente qualifizierter Beratung zur Teilhabe – Bestandsaufnahme und Perspektiven. Ergebnisse einer Befragung von Teilhabeberatungsstellen in Hessen und im Rheinland. In: Behindertenpädagogik 2/2021, 60. Jg., 143–164



Braukmann J, Heimer A, Jordan M, Maetzel J, Schreiner M, Wansing G. Evaluation von Peer-Counseling im Rheinland. Endbericht. Erarbeitet durch Prognos AG und Universität Kassel im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland. 12.07.2017

Sickendiek, U.; Engel, F.; Nestmann, F. (2008): Beratung: Eine Einführung in sozialpädagogische und psychosoziale Beratungsansätze (3. Aufl.). Weinheim

Sommerfeld, P., Hollenstein, L., Calzaferri, R. (2011): Integration und Lebensführung. Ein Forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit. Wiesbaden

Staub-Bernasconi, S. (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis-Ein Lehrbuch. Bern

Steiner, G. (2011): Experten in eigener Sache. Möglichkeiten und Grenzen des Betroffenheitsprinzips. In: Günther, P.; Rohrman, E. (Hrsg.): Soziale Selbsthilfe. Alternative, Ergänzung oder Methode sozialer Arbeit. Heidelberg. S. 181 - S. 189

Theunissen, G.; Schwalb, H. (2012): Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit: Best-Practice-Beispiele: Wohnen - Leben - Arbeit - Freizeit. Stuttgart Thiersch, Grunwald 2011

Weinbach, H. (2016): Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderungen. Das Konzept der Lebensweltorientierung in der Behindertenhilfe. Weinheim

Bauer/Gröning/Hoffmann/Kunstmann (2012): Grundwissen Pädagogische Beratung, Vandenhoeck & Ruprecht

v. Kan (1996): Peer Counseling – die Idee und das Werkzeug dazu. Ein Arbeitshandbuch.

**Stand: Dezember 2022**

**Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung  
von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten  
für Menschen mit Behinderung**

**Fördergrundsätze  
(gültig ab 01.01.2023)**

Seit 01.07.2003 sind die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII zum selbstständigen Wohnen.

Durch die Zusammenführung der Zuständigkeit für stationäre und ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich Wohnen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe wurde beabsichtigt, den sozialhilferechtlichen Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen konsequent zu realisieren.

Zu diesem Zweck wurde durch den Landschaftsausschuss 2003 beschlossen (Vorlage-Nr. 11/619 und 11/174) ab dem Jahr 2004 Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit geistiger Behinderung (KoKoBe) aufzubauen und auf der Grundlage von einer Vollzeitstelle für 150.000 Einwohner in einer Gebietskörperschaft zu fördern. Für das Angebot der KoKoBe stehen rheinlandweit 64 Vollzeitstellen in 26 Gebietskörperschaften zur Verfügung.

Die bisherige Arbeit der KoKoBe wurde auf der Grundlage der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2003/2004 geleistet mit dem Ziel den Aufbau ambulanter Angebote der Eingliederungshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung voranzutreiben. Weiterhin sollten die KoKoBe darauf hinwirken, dass die vor Ort vorhandenen Angebote der Eingliederungshilfe wie auch des Gemeinwesens miteinander vernetzt werden.

Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes ab 2018 und Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX wurde die Beratung und Unterstützung durch den Eingliederungshilfeträger im § 106 SGB IX deutlich präzisiert und differenziert mit der Folge, dass eine auch inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der KoKoBe erforderlich geworden ist.

## **1. Ziel der Förderung**

Mit der Förderung der KoKoBe leistet der LVR grundsätzlich einen Beitrag, die Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN\_BRK zu verfolgen.

Die KoKoBe wirken mit ihrer Arbeit und ihren Angeboten darauf hin, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern und zu fördern. In enger Kooperation mit der LVR-Beratung vor Ort tragen die KoKoBe dazu bei, die Beratung und Unterstützung gem. § 106 SGB IX in der jeweiligen Gebietskörperschaft sicher zu stellen.

Mit der Förderung wird der Erhalt sowie die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland sichergestellt, ausgehend von der aktuellen Basis einer Stelle

je 150.000 Einwohner. (Zurzeit werden insgesamt 64 Vollzeitstellen in 26 Gebietskörperschaften für die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit einer geistigen Behinderung und Mehrfachbehinderung finanziert.)

## **2. Ziele der KoKoBe für Menschen mit Behinderung**

- 1) Menschen mit Behinderung erhalten durch die KoKoBe eine personenzentrierte, teilhabe- und sozialraumorientierte Beratung zu Themen aus allen Lebensbereichen.
- 2) Dabei halten sie insbesondere für Menschen mit geistigen und Mehrfachbehinderungen eine besondere Beratungsexpertise und ein Beratungsangebot in wahrnehmbarer Form bereit.
- 3) Die KoKoBe stellt eine Beratung auf Augenhöhe durch Peer-Beratung bei der KoKoBe sicher.
- 4) Der KoKoBe-Trägerverbund stellt sicher, dass alle KoKoBe-Beratungsangebote in der Gebietskörperschaft koordiniert und abgestimmt vorgehalten werden.
- 5) Die KoKoBe arbeitet mit der LVR-Beratung vor Ort in enger Kooperation zusammen und unterstützt den gesetzlichen Auftrag.
- 6) Die KoKoBe arbeitet mit allen anderen Beratungsangeboten in der Gebietskörperschaft zusammen, um in jedem Einzelfall eine personenzentrierte, teilhabe- und sozialraumorientierte Beratung zu ermöglichen.

## **3. Leistungen und Aufgaben der KoKoBe**

Sämtliche Leistungen der KoKoBe sind inklusiv und vorrangig an der Bevölkerung des vereinbarten Versorgungsgebietes und entsprechend der regionalen Bedingungen auszurichten.

- 1) Zu den **obligatorischen** Leistungen der KoKoBe gehören insbesondere:
  - (Psycho)soziale Beratung von Menschen mit Behinderung und ihrer Bezugspersonen zu Fragen aus allen Lebensbereichen
  - Zusammenarbeit mit anderen Beratungsangeboten der Gebietskörperschaft, um deren besondere Expertise für die Ratsuchenden wahrnehmbar zu machen.
  - Bedarfsermittlung, insbesondere die Erstbedarfsermittlung, für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung
  - Koordination aller KoKoBe-Beratungs- und Unterstützungsangebote im KoKoBe-Trägerverbund der Gebietskörperschaft

- Austausch, Vernetzung, Kooperation und Zusammenarbeit mit den regionalen Leistungserbringern und Mitarbeit in den regionalen Gremien der Behindertenhilfe
  - Beratung und Unterstützung insbesondere von Menschen mit geistiger Behinderung, um einen Wechsel der Wohnform zu ermöglichen
  - Aufbau und Koordination von Peer-Beratung und Peer-Support
- (2) Weitere **fakultative** Leistungen werden durch die KoKoBe erbracht. Diese sind unter Würdigung der regionalen Versorgungssituation und vorhandener Versorgungslücken aufzubauen und vorzuhalten. Sind sie mit einem besonderen personellen oder sachlichen Aufwand verbunden, ist im Rahmen einer Zielvereinbarung eine ergänzende KoKoBe-Förderung möglich (siehe Punkt 7 und 8).
- Vorhalten von regelmäßigen oder anlassbezogenen Begegnungs- und Freizeitangeboten, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderung
  - Vorhalten von zielgruppenspezifischen Angeboten (z.B. altersbezogen, lebensphasenbezogen, behinderungsspezifisch)
  - Unterstützung und Förderung von Selbsthilfeaktivitäten für Menschen mit Behinderung und/oder ihre Angehörigen.

#### **4. Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit**

- (1) Die Leistungen im Sinne von Pkt. 3 stehen allen betroffenen Menschen, ihren Angehörigen und Bezugspersonen in der Region zur Verfügung
- (2) Die Leistungen der KoKoBe werden in Räumlichkeiten erbracht, die sowohl barrierefrei sind als auch über einen barrierefreien Zugang verfügen.

Es gelten die Regelungen der Zielvereinbarung I.

- (3) Durch die gute Kooperation und Zusammenarbeit der KoKoBe im regionalen Beratungsnetzwerk in der Gebietskörperschaft können weitere spezialisierte Beratungsangebote niedrigschwellig und barrierefrei durch die Ratsuchenden erreicht werden.

#### **5. Trägerverbund**

Alle stellenführenden KoKoBe-Träger einer Gebietskörperschaft sind in einem KoKoBe-Trägerverbund zusammengeschlossen und haben eine verbindliche Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In den KoKoBe-Trägerverbund einbezogen sind weitere regionale Leistungserbringer, die keine KoKoBe-Förderung erhalten. Diese assoziierten Träger unterstützen die Umsetzung und Weiterentwicklung der KoKoBe.

Wenn durch die Weiterentwicklung der KoKoBe eine Zusammenarbeit mit neuen relevanten Partner\*innen im KoKoBe-Trägerverbund sinnvoll ist, ist diesen eine Beteiligung am KoKoBe-Trägerverbund zu eröffnen.

Änderungen bei der Zusammensetzung des KoKoBe-Trägerverbunden bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den LVR.

Der KoKoBe-Trägerverbund umfasst alle KoKoBe in einer Gebietskörperschaft.

Gibt es in einem KoKoBe-Trägerverbund mehr als einen stellensführenden Träger, überträgt der LVR einem Träger die Aufgabe der Gesamtkoordination. Zur Durchführung dieser Aufgabe erhält der koordinierende KoKoBe-Träger eine zusätzliche Förderung (siehe Punkt 7). Der koordinierende Träger im KoKoBe-Trägerverbund ist für den LVR erster Ansprechpartner und verantwortliches Gegenüber in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen des KoKoBe-Trägerverbundes. Nach innen sorgt der koordinierende KoKoBe-Träger dafür, dass die fachlich und konzeptionelle (Weiter-) Entwicklung des KoKoBe-Beratungsangebotes im KoKoBe-Trägerverbund abgestimmt und das gemeinsame Ergebnis dem LVR übermittelt wird.

## **6. Gesamtkoordination**

Zu den Aufgaben der Gesamtkoordination gehören

- Sicherstellung der Kommunikation und Abstimmung zur (Weiter-) Entwicklung der Leistungen und Angebote mit den anderen KoKoBe-Fachkräften im KoKoBe-Trägerverbund
- Erste Ansprechperson für den LVR (Fallmanagement, LVR-Beratung vor Ort), KoKoBe-Koordination) bei allen fachlich-konzeptionellen Anliegen mit dem KoKoBe-Trägerverbund
- Kommunikation und Information gegenüber den KoKoBe-Trägerverbänden anderer Gebietskörperschaften
- Sicherstellung von Abstimmungsaktivitäten des KoKoBe-Trägerverbundes, wie z.B. Verbundsitzen, Teamsitzungen, Fallbesprechungen und ggf. Schulungsaktivitäten im KoKoBe-Trägerverbund
- Teilnahme an ausgewählten regionalen Gremien in Vertretung für den KoKoBe-Trägerverbund
- Vernetzung und trägerneutrale Kontaktpflege zu anderen regionalen Anbietern
- Koordination und Sicherstellung eines abgestimmten, gemeinsamen Sachberichtes des KoKoBe-Trägerverbundes
- Koordination und Sicherstellung einer einheitlichen Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Internetauftritt etc.) für den KoKoBe-Trägerverbund

## **7. Zielvereinbarungen**

Die Zielvereinbarungen I bis III gelten fort.

Der LVR schließt mit allen KoKoBe-Trägerverbänden neue Zielvereinbarungen ab, die die Weiterentwicklung der KoKoBe durch die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Sinne der Vorlage-Nr. 14/2893 befördern.

Die Zielvereinbarungen richten sich nach der regionalen Versorgungsstruktur, den vorhandenen Beratungsangeboten sowie den sozialräumlichen Bedingungen und sollen dazu beitragen, Versorgungslücken zu schließen.

Die Inhalte der Zielvereinbarung können z.B. die Erweiterung von Beratungskompetenzen oder von Kontakt- und Begegnungsangeboten für neue bisher nicht berücksichtigte Personengruppen sein.

Mit dem Abschluss der Zielvereinbarung kann eine zusätzliche KoKoBe-Förderung gewährt werden (siehe Punkt 8).

## **8. Förderhöhe**

Eine volle KoKoBe-Förderung für eine Vollzeitstelle wird für ein definiertes Versorgungsgebiet in einer Gebietskörperschaft gewährt. Dieses Versorgungsgebiet soll die Größe von 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht überschreiten.

Die Förderung der KoKoBe erfolgt durch eine Finanzierungsbeteiligung des LVR in Form eines jährlichen Festbetrages für eine Personalstelle nebst Personalnebenkosten und Sachkosten.

Von der Fördersumme können in der Regel max. 20 % für Sach- und Gebäudekosten verwendet werden.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses 14/3325 aus 2019 wurde ab 01.01.2020 eine jährliche indexbasierte Erhöhung der Förderung analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr zugestimmt ausgehend von der Förderhöhe von 80.000 Euro pro Vollzeitstelle im Jahr 2019.

Alle KoKoBe einer Gebietskörperschaft sind im regionalen KoKoBe-Trägerverbund zusammengefasst. Zur Sicherstellung der Gesamtkoordination des KoKoBe-Trägerverbundes wird einem KoKoBe-Träger des Trägerverbundes ein erhöhter Förderbetrag bewilligt. Dieser beträgt maximal 5 % der Gesamtfördersumme des KoKoBe-Trägerverbundes, jedoch mindestens 5.000,00 Euro. Die Berechnung richtet sich nach dem Förderbetrag für eine Vollzeitstelle im Jahr 2023 (90.000 €) und unterliegt nicht der indexbasierten Anpassung.

Mit dem Abschluss der Zielvereinbarung (siehe Punkt 7) kann eine zusätzliche KoKoBe-Förderung im Umfang von 10 % der Gesamtfördersumme des KoKoBe-Trägerverbundes gewährt werden, jedoch mindestens 10.000,00 Euro. Die Berechnung richtet sich nach dem Förderbetrag für eine Vollzeitstelle im Jahr 2023 (90.000 €) und unterliegt nicht der indexbasierten Anpassung. Mit der Umsetzung wird ein stellenführender Träger im KoKoBe-Trägerverbund durch den LVR beauftragt. Dieser erhält die Förderung. Die Umsetzung des Angebotes erfolgt in Kooperation des ganzen KoKoBe-Trägerverbundes.

## **9. Qualifikation des Personals und Personalausstattung**

In der KoKoBe werden pädagogische Fachkräfte mit einem einschlägigen Hochschulstudium beschäftigt, z.B. der Heilpädagogik, Pädagogik, Sozialer Arbeit, Rehabilitati-

onspädagogik. Diese Fachkräfte verfügen über einen Bachelor- oder Masterabschluss bzw. ein Diplom.

Die Fachkräfte verfügen zudem über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit Menschen mit geistiger Behinderung.

Im Umfang von 1/3 des Gesamtstellenumfangs im KoKoBe-Trägerverbund können Fachkräfte eingesetzt werden, die eine zweijährige Berufserfahrung mit anderen Zielgruppen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung gesammelt haben.

Maximal 15% des Gesamtstellenumfangs im KoKoBe-Trägerverbund können für Personalkosten anderer Kräfte (z.B. Verwaltungskräfte) eingesetzt werden

Alle Personaländerungen sind im Vorfeld mit dem LVR abzustimmen.

Der Umfang eines Stellenanteils soll zukünftig in der Regel 0,5 VZ-Stelle nicht unterschreiten.

Bei Personalwechseln mit kleineren Stellenanteilen wird dies umgesetzt. Wenn nötig wird hierzu eine Neuverteilung der Stellenanteile im Trägerverbund mit dem LVR festgelegt.

## **10. Verwendungsnachweis und Leistungsdokumentation**

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist von jedem KoKoBe-Träger zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland nachzuweisen.

Außerdem sind die erbrachten Leistungen mittels des Dokumentations- und Controllingbogens zu dokumentieren.

Der KoKoBe-Trägerverbund fertigt einen gemeinsamen und abgestimmten Sachbericht nach struktureller-inhaltlicher Vorgabe des LVR.

Dieser wird durch den koordinierenden KoKoBe-Träger im Trägerverbund dem LVR jährlich vorgelegt.

## **11. Antragstellung**

- (1) Die Förderung erfolgt auf Antrag bei der jeweiligen Regionalabteilung und ist jeweils auf ein Jahr beschränkt. Der Antrag erfolgt in Höhe des gesamten für den jeweiligen Träger definierten Stellenumfangs. Dies gilt auch, wenn zum Antragszeitpunkt Stellenanteile unbesetzt sind. Die Förderung wird fortgesetzt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Vorgaben der Richtlinien erfüllt werden.
- (2) Eine Förderung ist nur im Rahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

# Standards für die Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle

## Inhalt

Standards eines Konzepts zur Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstelle	1
1. Einleitung .....	1
2. Trägerverbund .....	2
3. Regionalisierung und Spezialisierung .....	3
4. Sozialraumorientierung .....	3
5. Personenzentrierung .....	4
6. Barrierefreiheit .....	4
7. Peer-Beratung .....	4
8. Gewaltschutz .....	5
9. Vernetzung und Kooperation .....	5
10. Öffnung und Beratung für besondere Personengruppen .....	6
11. Vereinbarung und Förderung .....	6

## 1. Einleitung

Die Standards der Arbeit der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen basiert auf dem Rahmenkonzept des LVR zur Weiterentwicklung der KoKoBe im Rheinland. Der LVR gibt an dieser Stelle konkrete Standards vor, die bei der Erstellung eines Arbeitskonzeptes vom Trägerverbund für das weiterentwickelte und geöffnete Beratungsangebot zu berücksichtigen sind. Die Grundlagen einer, am moderne Teilhaberecht orientierten Beratungsleistung wurde im Basistext zum Rahmenkonzept in Kapitel 3 dargelegt.

Das geöffnete Beratungsangebot der KoKoBe richtet sich an alle Personen mit Behinderungen sowie alle Lebenslagen. Ausdrücklich einzubeziehen ist die Beratung von Kinder und Jugendlichen mit ihren Bezugspersonen. Neben den Beratungsangeboten sind für die Personengruppe der Menschen mit geistigen Behinderungen weitere Angebote vorzuhalten, die die Teilhabe dieser Personengruppe im Sozialraum unterstützen. Identifiziert der LVR darüber hinaus, abhängig von den regionalen Gegebenheiten weitere Personengruppen, für die eine Beratungsleistung durch die KoKoBe vorgehalten werden soll, ist diese konzeptionell zu berücksichtigen.

Jeder KoKoBe-Trägerverbund erstellt ein Arbeitskonzept für sein Angebot in der Gebietskörperschaft und für die Weiterentwicklung der Beratungsleistungen unter Berücksichtigung der Peer-Beratung im Kontext des BTHG. Dieses Konzept ist gemeinsame Grundlage für alle KoKoBe im KoKoBe-Trägerverbund einer Gebietskörperschaft. Das Konzept richtet



sich nach den vorgegebenen Standards des LVR Dezernat Soziales. Das, vom Trägerverbund, zu erstellende Konzept zur Öffnung und Weiterentwicklung des Beratungsangebots stellt die Grundlage einer Weiterförderung durch den LVR dar.

Mit der Förderung des weiterentwickelten Beratungsangebots der KoKoBe leistet der LVR einen Beitrag, die Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN-BRK umzusetzen. Die Förderung dieses Beratungsangebots basiert auf der LVR-Förderrichtlinie 2022. Die Richtlinie konkretisiert u.a. die Themen Trägerverbund, Zielsetzungen, Leistungen, Förderhöhe und Zielvereinbarung. Der LVR verfolgt das Ziel, mit allen KoKoBe-Trägerverbänden auf der Basis des zu erstellenden Konzepts neue Zielvereinbarungen abzuschließen, die die Weiterentwicklung der KoKoBe durch die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Sinne der Vorlage-Nr. 14/2893 befördern (siehe Anlage 7 - LVR Richtlinie zur Förderung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen 2022).

Im Folgenden werden die Vorgaben des LVR konkretisiert, die als inhaltliche Mindestanforderungen an das Konzept des KoKoBe-Trägerverbundes zu verstehen sind.

## 2. KoKoBe-Trägerverbund

Der KoKoBe-Trägerverbund besteht i.d.R. aus KoKoBe-Trägern mit geförderten Stellenanteilen sowie weiteren Leistungserbringern, die einen Schwerpunkt auf Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung haben. Wenn durch die Weiterentwicklung der KoKoBe neue relevante Partner\*innen im KoKoBe-Trägerverbund mitarbeiten, ist diesen eine Beteiligung am KoKoBe-Trägerverbund zu gewähren. Die Zusammenarbeit im KoKoBe-Trägerverbund wird durch eine Kooperationsvereinbarung ausgestaltet, die als Anlage beigelegt ist. Das vom LVR geförderte Beratungsangebot orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- 1: Die Menschen mit Behinderungen stehen mit ihren Anliegen und Zielen im Mittelpunkt des Handelns.
2. Alle Unterstützungsleistungen tragen dazu bei mehr Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.
- 3: Die Hilfen werden personenzentriert erbracht.
- 4: Durch das aktive Handeln der Träger wird der inklusive Sozialraum mitgestaltet.
- 5: Das Angebot und die Leistung entsprechen in den Aspekten Zugänglichkeit, Erreichbarkeit, Nutzbarkeit und Anwendbarkeit dem Kriterium der Barrierefreiheit.
- 6: Die Zugänglichkeit wird durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationsmedien sowie unterschiedliche Informationsformaten unterstützt.
- 7: Die Kommunikation erfolgt in einer, für die Nutzer\*innen des Angebots, verständlichen Form. Bei Bedarf werden Formate, wie z.B. Leichte Sprache angewandt.
- 9: Die Träger unterstützen durch ihr Handeln systematisch die Menschenrechtsbildung.
- 10: Das Kindeswohl und Kinderrechte sind eine Grundlage des Handelns.
- 11: Die Geschlechtergerechtigkeit als inklusiver Mainstreaming-Ansatz wird im Handeln der Träger umgesetzt.

Diese Grundsätze stellen das Ziel und den Zweck der KoKoBe-Beratungsangebote in der Gebietskörperschaft dar, weisen ggf. Besonderheiten der Gebietskörperschaften aus und zeigen den fachlichen Rahmen für die Beratungsarbeit der KoKoBe-Fachkräfte auf. Gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland stellt der KoKoBe-Trägerverbund seine Organisationsstruktur dar und benennt alle beteiligten stellenführenden und weiteren KoKoBe-Träger.

Der LVR überträgt einem stellenführenden KoKoBe-Träger die Koordination des KoKoBe-Trägerverbundes. Dieser koordinierende KoKoBe-Träger erhält für die Kooperationsleistung eine zusätzliche Förderung. Der koordinierende Träger im KoKoBe-Trägerverbund ist für den LVR erster Ansprechpartner und verantwortliches Gegenüber in allen fachlichen und konzeptionellen Fragen des KoKoBe-Trägerverbundes. Nach innen kommuniziert der koordinierende KoKoBe-Träger die fachlichen und konzeptionellen Vorgaben des LVR. Er koordiniert die Bearbeitung von Anfragen im KoKoBe-Trägerverbund bearbeitet und stellt sicher, dass die abgestimmten Ergebnisse dem LVR zugehen.

### 3. Regionalisierung und Spezialisierung

Die Weiterentwicklung der KoKoBe erfolgt auf der Grundlage des LVR-Aktionsplans und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des BTHG auf Basis der UN-BRK. Eine Erkenntnis aus dem SEIB-Teilprojekt BTHG 106 + ist das Einbeziehen der regionalen Versorgungsstruktur und Beratungsangebote bei der Beratung des LVR-Fallmanagements als auch der KoKoBe in der Gebietskörperschaft. Damit in der Gebietskörperschaft eine niederschwellige, barrierefreie Beratung und bedarfsgerechte Beratung aller Menschen mit Behinderung bei allen Anliegen möglich ist, ist es notwendig die regionalen Gegebenheiten zu analysieren und eine Ausweitung der Beratung durch die KoKoBe an den Notwendigkeiten der Region auszurichten. Die Öffnung der KoKoBe für Ratsuchende findet generell statt, der Aufbau eines spezialisierten Beratungsangebotes ist davon abhängig, ob es eine Beratungslücke in der Gebietskörperschaft für den Personenkreis gibt. Dann leistet die KoKoBe einen Beitrag, diese zu schließen.

Grundsätzlich wird von der KoKoBe in enger Zusammenarbeit mit allen regionalen Beratungsangeboten beraten, damit vorhandene regionale Beratungsexpertisen für den Ratsuchenden nutzbar gemacht werden können. Der Ratsuchende ist grundlegend zu beraten und zu informieren und ggf. gezielt an ein spezielles anderes regionales Beratungsangebot zu leiten.

### 4. Sozialraumorientierung

Eine teilhabe- und inklusionsorientierte Beratung berücksichtigt sozialräumliche Komponenten. Sie ist darauf ausgerichtet sozialräumliche Potentiale zu identifizieren und diese für Menschen mit Behinderung nutzbarer zu machen. Sozialraumorientierte Beratung leistet einen Beitrag, Teilhabebarrrieren zu identifizieren und zu beseitigen. Diese inklusionsorientierte Beratung ist so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen Möglichkeiten und Handlungsalternativen im Wohnquartier aufgezeigt werden. Beratung trägt dazu bei, die Potentiale im Wohnquartieren zu identifizieren, Zugänge zu erschließen und in Sozialräumen einen Teilhabemehrwert zu generieren. Diese sozialräumlichen Komponenten sind konzeptionell durch die KoKoBe-Träger abzubilden.

## 5. Personenzentrierung

Dem BTHG liegt die Personenzentrierung zugrunde. Für ratsuchende Personen ist die personenzentrierte Ausrichtung ein großer Gewinn, da die eigenen Wünsche und Ziele die Grundlage für die Beratung bilden. Eine personenzentrierte Beratung impliziert jedoch auch ein Mehr an Selbstbestimmung und ist mit mehr Eigenverantwortung verbunden. Der Mensch mit Behinderung hat eine Verpflichtung zur Mitwirkung, um Teilhabe zu erreichen. Das bedeutet u.a. in der Beratung auf Möglichkeiten der Ausgestaltung des Lebensalltags hinzuweisen und Selbsthilfepotentiale aufzuzeigen. Entsprechend ist das Konzept der Beratung dahingehend zu erarbeiten, dass die Stärkung der Selbstbestimmung im Kontext der Personenzentrierung im Mittelpunkt steht.

## 6. Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist unter Berücksichtigung verschiedenster Aspekte hinzugestalten. Es ist davon auszugehen, dass für die Beratungsräumlichkeiten der KoKoBe die Kriterien der Barrierefreiheit in Bezug auf die strukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Vergleichbar gilt dies für die bisherige Ausgestaltung der Beratungsleistung. Eine veränderte konzeptionelle Rahmung des Beratungsangebots für einen geöffneten Personenkreis in der Beratung erfordert einen erweiterten Begriff der Barrierefreiheit. Es gilt z.B. den Aspekt der Geschlechterneutralität und Diversity konzeptionell zu verankern. Zudem ist die Ausgestaltung der Beratungsangebote darauf auszurichten, einen niederschweligen Zugang für alle ratsuchenden Personen zu ermöglichen. Der Zugang zum Beratungsangebot ist öffentlichkeitswirksam darzustellen und die mediale Präsentation des Beratungsangebots barrierefrei zu gestalten. Der Träger der KoKoBe stellt im Rahmen der konzeptionellen Grundlegung dar, wie das Beratungsangebot im regionalen Beratungsnetzwerk verortet ist und Kooperationen und Zusammenarbeit, vor allem mit dem Beratungsangebot des Eingliederungshilfeträgers, ausgestaltet sind. Dies soll Ratsuchenden einen barrierefreien Zugang zur Beratung ermöglichen und sicherstellen, dass jeder Mensch mit seinem Beratungsbedarf ein geeignetes Beratungsangebot im Beratungsnetzwerk erhält.

## 7. Peer-Beratung

„Jeder guten Beratung wohnt ein Moment von Bildung inne, eine besondere Art des reflexiven Lernens, die sich nicht durch nomologisches Wissen, sondern durch einen Zuwachs an innerer Freiheit auszeichnet“ (siehe Bauer, Gröning, Hoffmann, Kunstmann, 2012, S. 10). Im Sinne einer inklusions-orientierten Gestaltung der LVR-Beratungsangebote ist bei der Weiterentwicklung und Öffnung der KoKoBe-Beratungsangebote, die Peer-Beratung im Sinne gleichberechtigter Partizipation der Menschen mit Behinderungserfahrung zu berücksichtigen. Durch den weiteren Ausbau der Peer-Beratung werden ab 2022 drei weitere Gebietskörperschaften die Förderung Peer-Beratung bei der KoKoBe erhalten, damit gibt es dann 13 Standorte Peer-Beratung bei der KoKoBe. Langfristiges Ziel ist es, in allen 26 Gebietskörperschaften des LVR Peer-Beratung bei der KoKoBe aufzubauen.

Durch den weiteren Ausbau der Peer-Beratung im Rheinland müssen ab Anfang 2023 neue Peer-Berater\*innen und Peer-Koordinator\*innen geschult werden. Die Schulungsreihe

Peer-Beratung bei der KoKoBe wird weiterentwickelt, um den Schulungsbedarf zu decken. Ziel ist es, für jede Gebietskörperschaft ein Referent\*innenteam bestehend aus Peer-Koordination und/oder KoKoBe-Fachkraft und/oder Peer-Berater\*innen auszubilden. Die eigentliche Schulung der Peer-Berater\*innen wird dann von diesem Referent\*innenteam vor Ort in der Gebietskörperschaft durchgeführt. Die Schulung erfolgt nach einem einheitlichen Schulungskonzept und es werden einheitliche Schulungsmaterialien genutzt.

Dies entspricht den Handlungsempfehlungen, die im Rahmen der Evaluation des LVR-Modellprojekts Peer-Counseling im Rheinland entwickelt wurden (vgl. Braukmann et al 2017, S. 116ff). Es gilt „...die Gratwanderung zwischen einer beraterischen Grundqualifizierung und der Errichtung von Zugangsbarrieren (...)“ zu beachten (Braukmann et al 2017, S. 131). Weiter heißt es hier: „Die Qualifizierung muss so gestaltet sein, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen teilnehmen und die Lernziele erreichen können. Dies setzt im Sinne der UN-BRK die Barrierefreiheit im Zugang und in der Durchführung der Schulungen, einschließlich angemessener Vorkehrungen (z. B. Anpassungen der Lern- und Kommunikationsmittel sowie didaktische Aufbereitung der Lehr- und Lerninhalte) voraus.“ (ebenda). Peer-Beratung bei der KoKoBe richtet sich an Menschen mit Behinderung unabhängig von der Art der ihrer Teilhabebeeinträchtigung. Sie können diese als Ratsuchende aufsuchen oder sich zu Peer-Berater\*innen schulen lassen. Dabei bietet Peer-Beratung bei der KoKoBe insbesondere auch Menschen mit einer geistigen Behinderung die Möglichkeit als Peer-Berater\*innen tätig zu werden.

## 8. Gewaltschutz

Die KoKoBe erbringt Beratungsleistungen für Menschen mit Behinderungen. Das Beratungsangebot für diese Personengruppe bedarf aufgrund der speziellen Vulnerabilität sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit einer konzeptionellen Grundlegung hinsichtlich des Gewaltschutzes. Die Trägerverbände der KoKoBe sind angehalten, orientiert am Eckpunktetapier des LVR-Dezernates Soziales zum Gewaltschutz, bei Leistungen der sozialen Teilhabe, ein differenziertes Gewaltschutz-Konzept zu erstellen. Ziel eines Gewaltschutzkonzeptes ist es, Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Gewaltereignissen spezifisch, verbindlich und transparent zu regeln. Die Beratungsleistung muss geeignet sein, Formen der Gewalt zu identifizieren und geeignete Interventionsstrategien vorhalten.

## 9. Vernetzung und Kooperation

Die Neuausrichtung des KoKoBe-Beratungsangebots orientiert sich an der UN-BRK und den Vorgaben des BTHG. In die Rahmenplanung fließen die Erfahrungen des SEIB Teilprojekts (zur Erprobung der sozialraumintegrierten Beratung) BTHG 106+ in den drei Pilotregionen mit ein. Die Kooperation und Vernetzung der KoKoBe mit den Beratungsangeboten vor Ort sowie insbesondere mit der Beratung nach § 106 SGB IX sind konzeptionell zu berücksichtigen. Die Weiterentwicklung der Beratungsangebote regionaler KoKoBe-Trägerverbände erfolgt im Kontext der Etablierung des Beratungsangebots des Eingliederungshilfeträgers in der jeweiligen Mitgliedskörperschaft. Ziel der Einbindung ist es die LVR-Beratungsangebote abgestimmt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten kooperativ zu gestalten. Um diesen Abstimmungsprozess zu gestalten kann eine Zielvereinbarung der

KoKoBe-Trägerverbände nur erfolgen, wenn das LVR-Beratungsangebot nach § 106 SGB IX in der jeweiligen Gebietskörperschaft vor Ort etabliert ist (siehe auch Vorlage 14/2893).

## 10. Öffnung und Beratung für besondere Personengruppen

Alle KoKoBe sind aufgefordert ihr Beratungsangebot für alle Behinderungsformen und Lebenslagen zu öffnen. Stellt der Landschaftsverband Rheinland darüber hinaus fest, dass es in einer Region einen speziellen ungedeckten Bedarf an Beratung für eine besondere Personengruppe gibt, kann ein KoKoBe-Trägerverbund beauftragt werden ein Beratungsangebot zu entwickeln. Der KoKoBe-Trägerverbund legt dem LVR-Dezernat Soziales ein differenziertes Beratungskonzept für diese besondere Personengruppe vor und stellt dar, wie die Qualifikation der Berater\*innen zu diesem besonderen Thema sichergestellt wird. Im Sinne der inklusiven Ausrichtung der Beratung ist die Einbeziehung der Peer-Beratung für das erweiterte Beratungsangebot ebenfalls darzustellen. Eine Erweiterung im Sinne einer Spezialisierung des Beratungsangebots für eine „besondere Personengruppe“ bedarf einer ergänzenden Vereinbarung mit dem Eingliederungshilfeträger. Der LVR prüft, in wie weit dieses besondere Beratungsangebot für ratsuchende Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Nutzbarkeit, Zugänglichkeit, Erreichbarkeit und der Besonderheit der Beratung geeignet ist. Die Öffnung des Beratungsangebots für eine bestimmte, besondere Personengruppe setzt somit ein Kenntnis der regionalen Beratungsstrukturen und -angebote sowie des Beratungsbedarfs der besonderen Personengruppe voraus.

## 11. Vereinbarung und Förderung

Nach Annahme und Verabschiedung des Rahmenkonzeptes durch die politischen Gremien des LVR werden die KoKoBe Trägerverbände aufgefordert ein Arbeitskonzept zur Weiterentwicklung und Öffnung ihrer Beratung und Angebote zu erstellen. Der KoKoBe Trägerverbund stimmt dieses Konzept ab und legt es dem LVR Dezernat Soziales vor. Vor Abschluss der Zielvereinbarung zum weiterentwickelten Angebot des KoKoBe Trägerverbundes überträgt der LVR einem Träger die Aufgabe der Gesamtkoordination (siehe Anlage Richtlinie 2022). Nach Abschluss der Prüfung und Klärung der Koordination wird eine Zielvereinbarung zur Förderung des weiterentwickelten Beratungs- und Freizeitangebots mit dem regionalen KoKoBe Verbundes getroffen.